



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 15. Mai 2012

Nr. 17

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14.10.2010 vom 16.03.2012	1549
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 3. Mai 2012	1634
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.04.2012	1642
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 vom 3. Mai 2012	1648
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 vom 3. Mai 2012	1663

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2012/17
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen
im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science
(Prüfungsordnung 2010)
vom 14.10.2010
vom 16.03.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14.10.2010 (AB Uni 24/2010, S. 2014 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen sowie die Anfertigung einer Masterarbeit:

6 Wahlpflichtmodule aus Wahlblock I (6 Leistungspunkte (LP) pro Modul)
9 Wahlpflichtmodule aus Wahlblock II (6 LP pro Modul)
Projektstudium (6 LP)

²Zwei Wahlpflichtmodule aus Wahlblock II können durch zwei zusätzliche Module aus Wahlblock I ersetzt werden.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Einzelnen können die folgenden Module studiert werden:

1. Wahlblock I Volkswirtschaftslehre (VWL M 1 – M 8):
 - a. Empirical Methods (6 LP)
 - b. Mathematical Methods (6 LP)
 - c. Advanced Macroeconomics (6 LP)
 - d. Advanced Microeconomics (6 LP)
 - e. Economic Policy (6 LP)
 - f. Economic Regulation (6 LP)
 - g. History of Economics (6 LP)
 - h. Public Economics (6 LP)

2. Wahlblock II Volkswirtschaftslehre:
 - a. Wahlpflichtmodul VWL 1 (6 LP)
 - b. Wahlpflichtmodul VWL 2 (6 LP)
 - c. Wahlpflichtmodul VWL 3 (6 LP)
 - d. Wahlpflichtmodul VWL 4 (6 LP)
 - e. Wahlpflichtmodul VWL 5 (6 LP)
 - f. Wahlpflichtmodul VWL 6 (6 LP)
 - g. Wahlpflichtmodul VWL 7 (6 LP)
 - h. Wahlpflichtmodul VWL 8 (6 LP)
 - i. Wahlpflichtmodul VWL 9 (6 LP)

Die volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtfächer gewählt werden, soweit die in den einzelnen Modulen verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Wahlpflichtfächer, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, können jedoch im Masterstudium nicht nochmals gewählt werden.

Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Verkehrswissenschaft absolviert haben, *sollen* ein Grundlagenmodul zur Verkehrswissenschaft („Grundlagen der Verkehrsökonomik“ oder „Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik“, jeweils 6 LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit dem Wahlpflichtmodul „Advanced Transport Economics“ aus dem Masterbereich belegen.

Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Energiewirtschaft absolviert haben, *sollen* das Grundlagenmodul („Energieökonomik I“) aus dem Bachelorstudium belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Fortgeschrittene Energieökonomik I & II“ aus dem Masterbereich belegen.

Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Unternehmenskooperation absolviert haben, *sollen* ein Grundlagenmodul zur Unternehmenskooperation („Unternehmenskooperation: Governance“, 6 LP oder „Unternehmenskooperation: Management“, 6LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit dem Wahlpflichtmodul „Business Corporation: Mergers and Acquisitions“ aus dem Masterbereich belegen.

Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Ökonometrie und Statistik absolviert haben, *sollen* das Grundlagenmodul zur Ökonometrie und Statistik („Fortgeschrittene Statistik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Zeitreihenanalyse“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung I“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung II“ aus dem Masterbereich belegen.

Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Regionalökonomik absolviert haben, *sollen* das Grundlagenmodul zur Regionalökonomik („Regionalökonomik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit dem Wahlpflichtmodul „Regionalökonomik für Fortgeschrittene“ aus dem Masterbereich belegen.

Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium

absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, können die genannten Module („Grundlagen der Verkehrsökonomik“ oder „Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik“ bzw. „Energieökonomik I“ bzw. „Unternehmenskooperation: Governance“ oder „Unternehmenskooperation: Management“ bzw. „Fortgeschrittene Statistik“ bzw. „Regionalökonomik“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Die erbrachten Punkte und Noten gehen regulär gem. § 17 Abs. 5 in die Gesamtnote ein und werden gem. § 18 Abs. 1 im Masterzeugnis aufgeführt. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.“

3. Pflichtbereich:
 - a. Projektstudium (6 LP)
 - b. Masterarbeit (24 LP)

Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen und der Studienverlaufsplan im Anhang dieser Prüfungsordnung.

3. In § 7 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

- „(5) ¹War das Absolvieren eines Moduls oder mehrerer Module, die Bestandteil dieses Masterstudiengangs sind, bereits während des Bachelorstudiums zulässig und hat eine Studierende/ein Studierender von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so werden die in diesem Modul/in diesen Modulen erbrachten Leistungen für diesen Masterstudiengang angerechnet. ²Ein nochmaliges Studieren eines Moduls oder das Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Hat die Studierende/der Studierende im Rahmen des Studiums eines Mastermoduls während des Bachelorstudiums in der Modulabschlussprüfung oder in einer Prüfungsleistung dieses Moduls – unabhängig davon ob das Modul abgeschlossen wurde - ein Fehlversuch erzielt, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet. ⁴Weiterhin werden die erbrachten Punkte und Noten gem. § 16 für das Bestehen der Masterprüfung berücksichtigt, gehen gem. § 17 Abs. 5 in die Gesamtnote ein und werden gem. § 18 Abs. 1 im Masterzeugnis aufgeführt.“

4. § 8 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.“

5. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ⁵Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.“

6. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 6.“

7. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der/die erste Prüfer/Prüferin soll der Themensteller/die Themenstellerin sein. ⁴Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Eine Delegation der Vorkorrektur ist zulässig.“

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.“

9. § 14 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nicht. ³Entspricht die angerechnete Leistung einem Teil eines Moduls des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität, welches laut Modulhandbuch mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird, so erhält die/der Studierende die Möglichkeit, den noch fehlenden Teil des Moduls durch eine Prüfungsleistung zu absolvieren. ⁴In diesem Fall berechnet die Modulnote aus der Note dieser Prüfungsleistung. ⁵Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind, diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. ⁶Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁷Prüfungsrelevante Leistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.“

10. § 17 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 20
Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVG bleibt unberührt.“

12. Die Modulbeschreibungen im Anhang werden wie folgt neu gefasst:

Empfohlener Studienverlaufsplan (bei Studienbeginn im Wintersemester):

1. Semester	Volkswirtschafts- politik 6 (MAP Klausur)	Regulierung 6 (MAP Klausur)	Fortgeschr. Macro- ökonomik 6 (MAP Klausur)	Fortgeschr. Micro- ökonomik 6 (MAP Klausur)	Wahl- pflicht II 6	30 LP
	Empirische Methoden 6 (MAP Klausur)	Mathe- matische Methoden 6 (MAP Klausur)	Geschichte der ökon. Theorie 6 (MAP Klausur)	Ökon. Theorie des Staates 6 (MAP Klausur)	Wahl- pflicht II 6	
3. Semester	Wahl- pflicht II 6	Wahl- pflicht II 6	Wahl- pflicht II 6	Wahl- pflicht II 6	Wahl- pflicht II 6	30 LP
4. Semester	Projekt- studium 6			Master- arbeit 24		
	Gesamtzahl an Leistungspunkten					120

Aus den Grundmodulen (Wahlblock I, im Verlaufsplan hell hinterlegt) (6 LP pro Modul) müssen mindestens sechs Module gewählt werden Pflicht (im Verlaufsplan rot hinterlegt) ist zudem das Projektstudium im 4. Semester sowie natürlich die Master Thesis Die restlichen LP können aus Wahlblock II (elective course, im Verlaufsplan grün hinterlegt) oder aus den übrigen Modulen von Wahlblock I gewählt werden. D.h. werden nur sechs von acht Modulen aus Wahlblock I belegt, so müssen zusätzliche Module aus Wahlblock II gewählt werden.

Der Studienbeginn ist auch im Masterstudium zum Sommer möglich, wobei – da es keine fixe Abfolge für das Absolvieren der Module aus Wahlblock I bzw. Wahlblock II gibt, dies ohne Probleme möglich ist. Bei Studienbeginn im Sommersemester kann zudem das Projektstudium z.B. bereits im 3. Semester erbracht werden, wenn noch weitere Module, die nur im Wintersemester angeboten werden, besucht werden sollen. Zudem müssen nicht alle Module aus Wahlblock 1 belegt werden, so dass weitere Module aus Wahlpflicht II individuell eingepasst werden können.

Es wird empfohlen in jedem Semester 30 LP zu absolvieren. So ist eine gleichmäßige Arbeitsbelastung gewährleistet während des Masterstudiums.

Übersicht aller Module

Wahlblock I

Volkswirtschaftspolitik / Economic Policy
 Regulierungsökonomik / Economics of Regulation
 Fortgeschrittene Makroökonomie / Advanced Macroeconomics
 Fortgeschrittene Mikroökonomie / Advanced Microeconomics
 Empirische Methoden / Empirical Methods
 Mathematische Methoden / Mathematical Methods
 Ökonomische Theorie des Staates / Public Economics
 Geschichte der ökonomischen Theorie / History of Economics

Pflicht

Projektstudium / Project studies
 Masterarbeit / Masterthesis

Wahlblock II

Internationale Makroökonomie / International Macroeconomics
 Aufbaukurs Internationaler Handel / Advanced International Trade
 Fortgeschrittene Energieökonomik I / Advanced Energy Economics I
 Fortgeschrittene Energieökonomik II / Advanced Energy Economics II
 Fortgeschrittene Verkehrsökonomik / Advanced Transport Economics
 Fortgeschrittene Monetäre Ökonomie / Advanced Monetary Economics
 Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte / Selected Topics in Economic History
 Handels- und Gesellschaftsrecht / Trade and Company Law
 Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen / Business Cooperation: Mergers and Acquisitions
 Aktuelle M&A-Fälle / Current Cases of Mergers and Acquisitions
 Mikroökonomik / Microeconomics
 Fortgeschrittene Mikroökonomie II / Advanced Microeconomics II
 Angewandte Mikroökonomie / Applied Microeconomics
 Zeitreihenanalyse / Time Series Analysis
 Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung I / Selected Topics in Econometrics, Statistics and Empirical Economics I
 Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung II / Selected Topics in Econometrics, Statistics and Empirical Economics II
 Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik / Labour Market and Employment Policy

Regionalökonomik für Fortgeschrittene: Ökonomische Geografie / Advanced Regional Economics:
Economic Geography

Volkswirtschaftstheorie / Economic Theory

Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen / Current Economic developments

Aktuelle Themen der Volkswirtschaftslehre / Current topics in Economics

Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre / Selected Issues in Economics

Finanzwissenschaft / Public Economics

Fortgeschrittene Finanzwissenschaft / Advanced Public Economics

Empirische Finanzwissenschaft / Empirical Public Economics

Finanzpolitik / Fiscal Policy

Forschungspraktikum / Practical Courses in Economic Research

Fortgeschrittene Sportökonomik / Advanced Sports Economics

Modultitel deutsch:		Volkswirtschaftspolitik					
Modultitel englisch:		Economic Policy					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 1	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Wirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h
2.	Ü	Übung/Fallstudien/Diskussion aktueller Entwicklungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden unterschiedliche wirtschaftspolitische Konzeptionen hergeleitet und deren Umsetzung sowie Probleme in der Praxis analysiert. Es erfolgt eine detaillierte und vertiefende Ursachenanalyse für Markt- und Staatsversagen, welche in der Identifikation wirtschaftspolitischer Instrumente zur Lösung dieses Versagens mündet.						
5	Erworbene Kompetenzen: Studierende können nach Abschluss des Moduls eine eigenständige Einschätzung von wirtschaftspolitischen Konzeptionen, des wirtschaftspolitischen Handlungsbedarfs sowie der Möglichkeiten und Grenzen von Wirtschaftspolitik und insbesondere deren Umsetzung entwickeln. Sie besitzen die nötigen Kenntnisse, um Wirkungen und Möglichkeiten unterschiedlicher wirtschaftspolitischer Instrumente abschätzen und auf ihre Anwendbarkeit hin überprüfen zu können.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulabschlussklausur				60 min.	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Karl-Hans Hartwig	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Regulierungsökonomik						
Modultitel englisch:		Economics of Regulation						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Regulierungsökonomik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30h (2 SWS)	90 h
2.	Ü	Übung/Fallstudien/Diskussion aktueller Entwicklungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15h (1 SWS)	45 h	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul wird die Ursachenanalyse für Marktversagen vertieft und das ökonomische Instrumentarium zu deren Korrektur und Regulierung untersucht. Darauf aufbauend erfolgt eine anwendungsorientierte Detailanalyse der Regulierung in ausgewählten Industrien. Dabei werden vor allem die neuen institutionenökonomischen Aspekte der Regulierung integriert.							
5	Erworbene Kompetenzen: Studenten können nach Abschluss des Moduls eine eigenständige Einschätzung des Regulierungsbedarfes, der Regulierungsmöglichkeiten und insbesondere deren institutioneller Umsetzung entwickeln. Sie besitzen die nötigen Kenntnisse, um Wirkungen und Möglichkeiten unterschiedlicher regulatorischer Instrumente abzuschätzen und auf ihre Anwendungsorientierung hin zu überprüfen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:						Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulabschlussklausur						90 min.	100
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 % (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Makroökonomie					
Modultitel englisch:		Advanced Macroeconomics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 3	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Advanced Macroeconomics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Die Veranstaltung zur Makroökonomie bietet eine Einführung in fortgeschrittene Themen und Methoden der modernen makroökonomischen Theorie. Schwerpunkte sind insbesondere die zentralen Modelle der Wachstums- und Konjunkturtheorie. Darüber hinaus wird die Fiskalpolitik mit Themen wie Staatsverschuldung und Ricardianische Äquivalenz näher beleuchtet. Ein weiterer Teil der Vorlesung befasst sich mit Inflation und Geldpolitik.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der makroökonomischen Theorie, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, volkswirtschaftlichen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen von speziellem Interesse sind. Zugleich bereitet das Modul auf die Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Abschlussklausur Advanced Macroeconomics					60 min.	100
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Martin Bohl, Prof. Dr. Bernd Kempa	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Mikroökonomie					
Modultitel englisch:		Advanced Microeconomics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/Ü	Advanced Microeconomics I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h
4	Lehrinhalte: In Kombination mit der Vorlesung Advanced Microeconomics II bietet die Veranstaltung eine umfassende, formaltheoretische Ausbildung in Mikroökonomik, die sich an den Curricula international führender Graduiertenschulen orientiert. Aufbauend auf den Grundlagenveranstaltungen zur Mikroökonomie widmet sich Advanced Microeconomics I den Auswirkungen und Effekten von Unsicherheit. Hierzu werden partiälökonomische Versicherungsmodelle, aber auch Arrow-Debreu Modelle besprochen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische Methoden der mikroökonomischen Theorie, die internationalen Standards entspricht. Das Modul legt den methodischen Grundstein für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion und ist daher besonders geeignet für forschungsorientierte Masterstudierende und Doktoranden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Abschlussklausur Advanced Microeconomics			60 min.	100		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Wolfgang Ströbele	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Die weitere Belegung des Moduls Advanced Microeconomics II wird empfohlen. Wenn dieses Modul gewählt wird, kann das Modul „Mikroökonomik“ aus dem Wahlblock II von Herrn Prof. Joh. Becker, nicht mehr absolviert werden und umgekehrt.	

Modultitel deutsch:		Empirische Methoden						
Modultitel englisch:		Empirical Methods						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 5	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.		Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lehrinhalte: Vertiefung von empirischen Methoden, die bereits im Bachelorstudium behandelt wurden; weitere empirische Methoden wie etwa qualitativ abhängige Variable, Survivalanalysis etc.; fortgeschrittene Schätztechniken.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen, die behandelten Methoden in Forschungsarbeiten zu erkennen und zu bewerten. Sie lernen, die Methoden in eigenen Arbeiten selbst anzuwenden.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Klausur				60 min.	100		
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Trede, Prof. Dr. Bernd Wilfling	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden, Advanced Statistics, Econometrics I und Econometrics II	

Modultitel deutsch:		Mathematische Methoden					
Modultitel englisch:		Mathematical Methods					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 6	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung Mathematische Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
2.	Ü	Übung Mathematische Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h	
4	Lehrinhalte: Veranstaltungen zu „Mathematische Methoden“: In der Veranstaltung werden die Studierenden in Methoden zur Lösung dynamischer ökonomischer Modelle eingeführt. Hierfür werden Lösungsmethoden für Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung sowie für Differentialgleichungssysteme vorgestellt. Im zweiten Teil werden Methoden der dynamischen Optimierung präsentiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Veranstaltungen zu „Mathematische Methoden“: Die Veranstaltungen vermitteln fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich der dynamischen Modellierung. Die Studenten sind in der Lage, die in der Volkswirtschaftstheorie weit verbreiteten dynamischen Modelle zu verstehen und selber einfache dynamische Modelle zu konstruieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Abschlussklausur „Mathematische Methoden“				60 min.	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Mathematikkenntnisse des Bachelorstudiums.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Wolfgang Ströbele	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Ökonomische Theorie des Staates					
Modultitel englisch:		Public Economics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/Ü*	Ökonomische Theorie des Staates (*Vorlesung mit integrierter Übung)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60h (4 SWS)	120
4	Lehrinhalte: Ökonomische Theorie des Staates: Öffentliche Finanzierung, Verfassungsökonomik, Föderalismustheorie, Staatsversagen						
5	Erworbene Kompetenzen: (1) Methodisch: Formale Analyse komplexer Sachverhalte mit Hilfe der einschlägigen Theorien (Public Finance- und Public Choice-Theorie) (2) Inhaltlich: Verständnis für die ökonomischen Grundlagen staatlichen Handelns und politischer Entscheidungsfindung.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				90 min.	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker, Prof. Dr. Aloys Prinz	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Geschichte der ökonomischen Theorie					
Modultitel englisch:		History of Economics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 8	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. / 2.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/Ü	Geschichte der ökonomischen Theorie (* Vorlesung mit integrierter Übung)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h
4	Lehrinhalte: Philosophische Grundlagen, Entwicklung und Schulen des ökonomischen Denkens, Wirtschaftsgeschichte						
5	Erworbene Kompetenzen: 1) Methodisch: Formalisierung ökonomischer Aussagensysteme und inhaltliche Interpretation formaler Theorien (2) Inhaltlich: theoriegeleiteter Vergleich ökonomischer Ansätze; Fähigkeit zur vertieften Behandlung eines begrenzten Themenkomplexes der Dogmengeschichte						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Klausur mit thematischen Auswahlmöglichkeiten					90 min.	100
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Teilnahme an Vorlesung und begleitendes Literaturstudium. Kurzreferat						10-15 Minuten

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Projektstudium					
Modultitel englisch:		Project studies					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 9	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S/Ü	Projektstudium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	lehrstuhl-spezifisch	lehrstuhl-spezifisch
4	Lehrinhalte: Im Rahmen des Projektstudiums, das einen Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten ermöglichen soll, ist für eine vorgegebene Thematik eine Forschungsskizze zu entwickeln. In dieser soll der aktuelle theoretische und empirische Forschungsstand über die genannten Zusammenhänge dargestellt und systematisiert werden. Voraussetzung dafür sind die wissenschaftliche Auswertung der relevanten Literatur und deren Dokumentation sowie die Zusammenstellung und Nutzung der verfügbaren Daten. Das Ergebnis des Projektstudiums besteht neben der Forschungsskizze in mehreren voneinander abgrenzbaren Forschungsfragen mit einem geeigneten Forschungsdesign, die als Masterarbeiten bearbeitet werden können.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen im Rahmen des Moduls die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens alleine und im Team. Sie sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, Auswertungen wissenschaftlicher Arbeiten und Systematisierung der Ergebnisse vorzunehmen. Sie können eigene Forschungsskizzen erstellen und werden auf eigene Publikationen vorbereitet. Kompetenz zur Selbstkoordination eines Forschungsprojektes und zur eigenständigen Auswahl/Erarbeitung von geeigneten Methoden, auch im Team.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse,					30 Min.	20
	Erstellung eines Arbeitspapiers					12 Seiten	80
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
	projektabhängig, selbständige Erarbeitung von Forschungsteilleistungen beispielsweise in Form von Berechnungen, Literaturstudien und deren Dokumentation und Präsentation					180 h	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl, Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Masterarbeit				
Modultitel englisch:		Masterthesis				
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre				
1	Modulnummer: VWL M 34	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 10.	LP: 24	Workload (h): 720	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
	1.			<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	24	
	2.			<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		
	3.			<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		
4.			<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP			
4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. Im Falle eines Projektberichtes ist die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes und nicht der Projekterfolg maßgeblich. Es sind die Regelungen in § 11 PO zu beachten.					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden gewinnen Erfahrung in der wissenschaftlichen Umsetzung der gelernten Inhalte. Weiterhin lernen Sie, sich eigenständig in die wissenschaftliche Literatur einzuarbeiten und wissenschaftliche Texte zu formulieren.					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen					
8	Prüfungsrelevante Leistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Masterarbeit			5 Monate	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20% (24 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit: Keine Anwesenheit erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 PO bestellten Prüferin/Prüfer (regelmäßiges abhalten von Veranstaltungen in dem Fach, auf das sich die Masterarbeit bezieht) betreut und bewertet. Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.	

Modultitel deutsch:		Internationale Makroökonomie					
Modultitel englisch:		International Macroeconomics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 10	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	International Macroeconomics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h
2.	Ü	Tutorial International Macroeconomics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h	
4	Lehrinhalte: Dieses englischsprachige Modul vermittelt das wissenschaftliche Instrumentarium zur eigenständigen Analyse der internationalen Wirkungszusammenhänge auf Güter, Faktor- und Finanzmärkten. Die Vorlesungen des Moduls behandeln dabei neuere Modellierungsansätze der realen und monetären Außenwirtschaftstheorie.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der Außenwirtschaftstheorie, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, außenwirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen von speziellem Interesse sind. Zugleich bereitet das Modul auf die Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Modulabschlussklausur				90 min.	70	
Problem-Sets				4	30		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernd Kempa	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aufbaukurs Internationaler Handel					
Modultitel englisch:		Advanced International Trade					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 11	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Advanced International Trade	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h
2.	Ü	Tutorial International Trade	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h	
4	Lehrinhalte: Dieses englischsprachige Modul vermittelt das wissenschaftliche Instrumentarium zur eigenständigen Analyse der internationalen Wirkungszusammenhänge auf Güter- und Faktormärkten. Die Vorlesungen des Moduls behandeln dabei neuere Modellierungsansätze der realen Außenwirtschaftstheorie.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der Außenwirtschaftstheorie, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei internationalen Organisationen, außenwirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten sowie international operierenden Unternehmen von speziellem Interesse sind. Zugleich bereitet das Modul auf die Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Modulabschlussklausur			90 min.	70		
Problem-Sets			4	30			
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Bernd Kempa	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Energieökonomik I						
Modultitel englisch:		Advanced Energy Economics I						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 12	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Energiewirtschaft III	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
2.	V	Ausgewählte Kapitel der Energiewirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h	
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung „Energiewirtschaft III“ erfolgt eine Einführung in die energiewirtschaftliche Modellierung. Zum einen werden Modelle auf der Grundlage von MS Excel vorgestellt, zum anderen wird die Input-Output-Analyse erklärt. Auch die AGE-Modellierung wird erläutert. Die Vorlesung „Ausgewählte Kapitel der Energiewirtschaft“, die optional in Seminarform angeboten werden kann, vertieft die Inhalte der Bachelormodule und wendet sich aktuellen Problemstellungen zu.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studenten erwerben die Fähigkeit, einfache energiewirtschaftliche Modellierung selber durchzuführen. Komplexe Modelle, die bspw. in der Berechnung von Klimaszenarien verwendet werden, können die Studenten nachvollziehen und kritisch beleuchten. Weiterhin werden die Studenten in die Lage versetzt, aktuelle energiewirtschaftliche Themen ökonomisch zu analysieren und zu bewerten.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Klausur Energiewirtschaft III				60 Min.	50		
Klausur Ausgewählte Kapitel der Energiewirtschaft				60 Min.	50			
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Energiewirtschaft III: Die Anwesenheit wird empfohlen. Ausgewählte Kapitel: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Wolfgang Ströbele	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Energiewirtschaft absolviert haben, sollen das Grundlagenmodule („Energieökonomik I“) aus dem Bachelorstudium belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Fortgeschrittene Energieökonomik I & II“ aus dem Masterbereich belegen. Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, kann das genannte Modul („Energieökonomik I“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Energieökonomik II						
Modultitel englisch:		Advanced Energy Economics II						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 13	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar zur Energiewirtschaft	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
2.	S	Energiewirtschaftliche Modellierung mit GAMS	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h	
4	Lehrinhalte: Das Seminar zur Energiewirtschaft beschäftigt sich mit ökonomischen Problemen in der Energiewirtschaft, die die Studenten in wissenschaftlichen Arbeiten bearbeiten und im Rahmen der Seminarsitzungen vorstellen und verteidigen. Im Seminar „Energiewirtschaftliche Modellierung mit GAMS“ wird den Studenten die Modellierungssprache GAMS sowie deren Anwendungsbereiche nähergebracht. Auf dieser Grundlage erstellen die Studenten eigene Modelle, die sie in wissenschaftlichen Arbeiten aufbereiten und im Seminar vorstellen und verteidigen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studenten erwerben vor allem im Rahmen der Diskussionsrunden inhaltliche Kompetenzen und erweitern ihre analytischen Fähigkeiten, im Falle des „GAMS-Seminars“ erwerben sie auch Modellierungskompetenzen. Die Anfertigung von Seminararbeiten ist eine wesentliche Vorbereitung für wissenschaftliches Arbeiten. Insofern bereiten beide Veranstaltungen auf die Anfertigung der Masterarbeit vor.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen sind optional, es kann <u>entweder</u> das eine <u>oder</u> das andere Seminar belegt werden.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:						Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Anfertigen einer Seminararbeit						15-25 Seiten	70
Präsentation im Seminar						45 Min.	30	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Wolfgang Ströbele	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Energiewirtschaft absolviert haben, sollen das Grundlagenmodule („Energieökonomik I“) aus dem Bachelorstudium belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Fortgeschrittene Energieökonomik I & II“ aus dem Masterbereich belegen. Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, kann das genannte Modul („Energieökonomik I“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen. Das Seminar zur Energiewirtschaft wird im Sommersemester angeboten, das Seminar Energiewirtschaftliche Modellierung mit GAMS im Wintersemester.	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Verkehrsökonomik					
Modultitel englisch:		Advanced Transport Economics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 14	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Fortgeschrittene Verkehrsökonomik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h
4	Lehrinhalte: Das Modul „Fortgeschrittene Verkehrsökonomik“ vertieft Kenntnisse, die zuvor in den Bachelor-Modulen „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ oder „Grundlagen der Verkehrswissenschaft und Logistik“ erworben wurden. Insbesondere theoretisches und quantitatives Wissen wird erweitert und intensiviert. Es werden Methoden zur gesamtwirtschaftlichen Planung und Bewertung von Verkehrsströmen und Verkehrsinfrastrukturprojekten besprochen und ökonomische Modelle analysiert, die dazu dienen, Verkehrsnachfrage und Verkehrsströme zu prognostizieren. Zudem werden weiterführende Fragestellungen aus der Verkehrspolitik und der Verkehrswirtschaft detailliert untersucht.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Absolventen des Moduls sollen Kenntnisse über die gesamtwirtschaftliche Relevanz des Verkehrssektors vertiefen, wobei der Fokus auf der quantitativen Analyse von verkehrsspezifischen Sachverhalten liegt. Weiterhin sollen sie Einblick in die verkehrswissenschaftlichen Bewertungsmethoden der Verkehrspolitik erlangen und diese nachvollziehen und anwenden können. Auch aktuelle Fragestellungen mit Relevanz für einzelne Verkehrsträger sollen sie erkennen und einer kritischen Würdigung unterziehen können.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Modulabschlussklausur oder Seminarleistung (aktive Teilnahme, Seminararbeit und Verteidigung)				120 min. bzw. 15 Seiten	100	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Bachelormodul „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ und/oder an dem Bachelormodul „Grundlagen der Transportwissenschaft und Logistik“. Vergleichbare Studienleistungen anderer Hochschulen werden nach Rücksprache mit dem Modulbeauftragten anerkannt.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Karl-Hans Hartwig	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Verkehrswissenschaft absolviert haben, sollen ein Grundlagenmodul zur Verkehrswissenschaft („Grundlagen der Verkehrsökonomik“ oder „Grundlagen der Transportwissenschaft und Logistik“, jeweils 6 LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit dem Wahlpflichtmodul „Advanced Transport Economics“ aus dem Masterbereich belegen. Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, kann das genannte Modul („Grundlagen der Verkehrsökonomik“ oder „Grundlagen der Transportwissenschaft und Logistik“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Monetäre Ökonomie						
Modultitel englisch:		Advanced Monetary Economics						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 15	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Fortgeschrittene Geldpolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h
	2.			<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP			
	3.			<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP			
4.			<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP				
4	Lehrinhalte: Das Modul umfasst die Veranstaltung Fortgeschrittene Geldpolitik. Die Veranstaltung beschäftigt sich umfassend mit den theoretischen und praktischen Aspekten der Geldpolitik von Zentralbanken. Insbesondere werden (i) die institutionellen Aspekte der Europäischen Währungsunion, (ii) die Theorie der Geldpolitik, (iii) geldpolitische Strategien und deren Umsetzung, (iv) geldpolitische Instrumente und der Geldmarkt sowie (v) monetäre Transmissionskanäle geldpolitischer Impulse betrachtet. Die entsprechenden Konzepte werden vor allem auf die praktische Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) angewendet. Die Veranstaltung wird durch Fallstudien ergänzt, die von den Studierenden in Eigenarbeit vorbereitet und anschließend in der Vorlesung präsentiert und diskutiert werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer sollen mit den theoretischen und praktischen Dimensionen moderner Geldpolitik vertraut gemacht werden. Dies soll ihnen ermöglichen, aktuelle geldpolitische Probleme zu erkennen und zu diskutieren, sowie zu geldpolitischen Fragestellungen fundiert Stellung zu nehmen. Aufgrund der großen Bedeutung der Geldpolitik in der internationalen Wirtschaftspolitik und ihrer Auswirkung auf Finanzmärkte und Realwirtschaft, sind diese Themen für die ökonomische Ausbildung von zentraler Bedeutung.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Modulabschlussklausur					120 min.	100	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für das Verständnis der Veranstaltungen dieses Moduls ist die Beherrschung des Stoffes der Module Mikro- und Makroökonomik I des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre erforderlich.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Martin T. Bohl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte					
Modultitel englisch:		Selected Topics in Economic History					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 16	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Wirtschaftshistorische Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 h (2 SWS)	
2.	S	Seminar zur Wirtschaftsgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 h (2 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: Die Wirtschaftshistorische Vorlesung behandelt spezielle Fragen der Wirtschaftsgeschichte, z.B. Geschichte der Globalisierung oder die Geschichte der europäischen Wirtschaft im 20. Jahrhundert. Darauf aufbauend wird im Seminar eine weitere Vertiefung des Themas angeboten. Der Besuch der Vorlesung ist obligatorisch. Die dort vermittelnden Kenntnisse werden im Rahmen des Seminars zwingend vorausgesetzt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Gebieten des Fachs Wirtschaftsgeschichte. Dies können Fragen nach langfristigem Wachstum, internationalen Handel oder historischer Finanzmärkte sein. Es ermöglicht ferner die Anwendung von Wirtschaftstheorie und Statistik auf historische Daten. Die vermittelten überfachlichen Kompetenzen sind vor allem die Fähigkeit, in sozialwissenschaftlichen Modellen denken zu lernen sowie Theorie und Empirie miteinander zu verknüpfen. Die Studierenden üben gezielt das Textverständnis von englischer Fachliteratur und die Auseinandersetzung mit formalen, quantitativen und qualitativen Argumenten zu sozialwissenschaftlichen Fragestellungen. Die Studierenden erwerben im Seminar Präsentationserfahrung und vertiefen ihre EDV-Kenntnisse. Die Kommunikationsfähigkeiten werden durch den interdisziplinären Austausch geschult. Ferner gewinnen die Studierenden Erfahrung in der Selbstorganisation und erproben ihre Teamfähigkeit, da die Referate regelmäßig in Gruppen gehalten werden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Hausarbeit				12-18 S.	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Referat (ggf. in Gruppe)					45 Min.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:						

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Einführung in die VWL und Statistik I sind erforderlich, Statistik II und Empirische Methoden von Vorteil.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Pfister	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Handels- und Gesellschaftsrecht						
Modultitel englisch:		Trade and Company Law						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 17	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Handels- und Gesellschaftsrecht I	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	V	Gesellschaftsrecht II	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3.			<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP			
4.			<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP				
4	Lehrinhalte: Lehrinhalte sind das Handels- und Gesellschaftsrecht. Im Handelsrecht wird an die in der Vorlesung Privatrecht erworbenen Kenntnisse angeknüpft, indem die speziellen Modalitäten des Handelsrechts beleuchtet werden. Insbesondere werden der Kaufmannsbegriff, das Handelsregister, das Firmenrecht, die handelsrechtlichen Vollmachten und die Besonderheiten des Handelskaufs untersucht. Im Bereich des Gesellschaftsrecht I werden die Personengesellschaften GbR, OHG und KG vorgestellt. In der Vorlesung Gesellschaftsrecht II wird auf die GmbH und AG eingegangen. Schwerpunkte sind jeweils die Vertretungs- und Haftungsverhältnisse.							
5	Erworbene Kompetenzen: Das Wahlfach Handels- und Gesellschaftsrecht vermittelt einen Überblick über die Rechtsgebiete, die bei Unternehmen und Betrieben von Bedeutung sind. Die Kenntnis der Lehrinhalte ist hilfreich für alle Teilnehmer, die künftig in Geschäftsführungspositionen strategische Entscheidungen fällen. Die Studenten kennen die für die Praxis wichtigsten Regelungen des Handelsrechts. Sie wissen, in welchen Gesellschaftsformen ein Unternehmen sinnvoll geführt werden kann. Zudem sind die Studenten in der Lage, die Vertretungs- und Haftungsverhältnisse und die daraus resultierenden Haftungsrisiken in der jeweiligen Gesellschaftsform einzuschätzen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Klausur im Handels- und Gesellschaftsrecht I					60 min.	50	
	Klausur im Gesellschaftsrecht II					60 min.	50	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johann Kindl	Zuständiger Fachbereich: FB 4 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Die Veranstaltung „Handels- und Gesellschaftsrecht I“ wird jeweils im Wintersemester angeboten, die Veranstaltung „Gesellschaftsrecht II“ jeweils im Sommersemester.	

Modultitel deutsch:		Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen						
Modultitel englisch:		Business Cooperation: Mergers and Acquisitions						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 18	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	UK: Mergers und Akquisitionen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h
	2.	Ü	Übung zu UK: Mergers und Akquisitionen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
	3.			<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP			
4.			<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP				
4	Lehrinhalte: Das Modul behandelt schwerpunktmäßig das Thema Unternehmenskäufe und -zusammenschlüsse, außerdem erfolgt eine Abgrenzung zu Formen der Unternehmenskooperation. Es erfolgt ein Überblick über historische und aktuelle Entwicklungen sowie zyklische Besonderheiten des M&A-Sektors. Volkswirtschaftliche Facetten einer M&A-Transaktion, d.h. gesamtwirtschaftliche oder kartellrechtliche Auswirkungen, werden ebenso thematisiert und vertieft wie ökonomische Erklärungsansätze. Einen zusätzlichen Schwerpunkt bildet das Management eines M&A-Prozesses. Anforderungen und Herausforderungen werden detailliert vorgestellt, Prozessphasen sowie Erfolgs- und Misserfolgskriterien identifiziert.							
5	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über fundiertes Wissen im Bereich Mergers & Acquisitions. Sie sind in der Lage, gesamtwirtschaftliche Konsequenzen einer M&A-Transaktion ebenso zu erkennen wie einzelwirtschaftliche Motive eines Unternehmenskaufs bzw. -zusammenschlusses. Sie sind mit den Besonderheiten des Marktes für Unternehmen vertraut und befähigt, Entwicklungen richtig zu interpretieren. Die Studierenden beherrschen Instrumente zur Steuerung des M&A-Prozesses und können auf dieser Basis die richtige ökonomische Organisationswahl treffen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulabschlussklausur					120 min.	100	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Unternehmenskooperation absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Unternehmenskooperation („Unternehmenskooperation: Governance“, 6 LP) oder („Unternehmenskooperation: Management“, 6LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit mindestens einem der Wahlpflichtmodule „Business Corporation: Mergers and Acquisitions“ oder „Aktuelle M&A-Fälle“ aus dem Masterbereich belegen. Die Module bauen jedoch nicht aufeinander auf, sondern thematisieren unterschiedliche Schwerpunkte des Gesamtfaches. Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, kann das genannte Modul („Unternehmenskooperation: Governance“ oder „Unternehmenskooperation: Management“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.	

Modultitel deutsch: Aktuelle M&A-Fälle																									
Modultitel englisch: Current Cases of Mergers and Acquisitons																									
Studiengang: <i>Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre</i>																									
1	Modulnummer: VWL M 19 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																								
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>1. - 3.</td> <td>LP:</td> <td>6</td> <td>Workload (h):</td> <td>180</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. - 3.	LP:	6	Workload (h):	180														
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1. - 3.	LP:	6	Workload (h):	180																
3	<table border="1"> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th colspan="2">Selbststudium (h)</th> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Seminar Unternehmenskooperati-on</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td colspan="2">150 h</td> </tr> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	S	Seminar Unternehmenskooperati-on	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h	
Modulstruktur:																									
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																			
1.	S	Seminar Unternehmenskooperati-on	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h																			
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul werden aktuelle Praxisfälle im Rahmen einer zu erstellenden Seminararbeit kooperationsstheoretisch analysiert. Die theoretische Basis liefern die Ansätze der Neuen Institutionenökonomik und der Industrieökonomik, darüber hinaus werden je nach Praxisfall aber auch betriebswirtschaftliche und juristische Aspekte angesprochen. Begleitend werden die für das wissenschaftliche Arbeiten nötigen Schlüsselqualifikationen durch Vorlesungen und intensive, persönliche Betreuung der Kandidaten während des Schreibens der Arbeit vermittelt. Darüber hinaus lernen die Studierenden, konstruktives Feedback ihren Kommilitonen gegenüber zu erteilen sowie von Kommilitonen und fachlichen Betreuern zu erhalten.</p>																								
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Praxisfälle kooperationsstheoretisch fundiert zu analysieren. Sie erlernen die Anwendung der Neuen Institutionenökonomik und der Industrieökonomik sowie betriebswirtschaftlicher und juristischer Ansätze auf relevante Praxisfälle. Mithilfe dieser Ansätze sind die Studierenden in der Lage, fundierte Einschätzungen über Realphänomene – nicht nur aus dem Bereich der Unternehmenskooperation – eigenständig zu bewerten und adäquat aufzubereiten. Darüber hinaus haben die Studierenden die wichtigen Schlüsselqualifikationen zum Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit (zum Beispiel für die Masterarbeit) erlernt. Hierunter zählen die zielgerichtete Literaturrecherche, die themenkonzentrierte Literaturlauswertung, die literaturbasierte Transformation von Inhalten, das konsistente Argumentieren sowie die Überprüfung der eigenen Argumente auf Schlüssigkeit, die Aneignung einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise, das Erlernen der klassischen Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit sowie das freie Präsentieren und Verteidigen der eigenen Arbeit vor einem kritischen und konstruktiven Publikum). Im Anschluss an das Seminar erhält jeder Studierende ein ausführliches Feedbackgespräch durch seinen fachlichen Betreuer über alle Leistungselemente, sodass jeder Studierende ein gutes Bild sowohl über seine Problemlösungsfähigkeiten als auch über seine kommunikativen Kompetenzen erhält.</p>																								
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Keine</p>																								
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen</p>																								
8	<table border="1"> <tr> <th colspan="3">Prüfungsrelevante Leistungen:</th> </tr> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> <tr> <td>Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (je 2 Tage à 7 h für ca. 3 Kleingruppen mit maximal 10 Teilnehmern Präsenzzeit, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)</td> <td>12 Seiten</td> <td>100</td> </tr> </table>	Prüfungsrelevante Leistungen:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (je 2 Tage à 7 h für ca. 3 Kleingruppen mit maximal 10 Teilnehmern Präsenzzeit, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)	12 Seiten	100															
Prüfungsrelevante Leistungen:																									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																							
Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (je 2 Tage à 7 h für ca. 3 Kleingruppen mit maximal 10 Teilnehmern Präsenzzeit, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)	12 Seiten	100																							

9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Unternehmenskooperation absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Unternehmenskooperation („Unternehmenskooperation: Governance“, 6 LP) oder („Unternehmenskooperation: Management“, 6LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit mindestens einem der Wahlpflichtmodule „Business Corporation: Mergers and Acquisitions“ oder „Aktuelle M&A-Fälle“ aus dem Masterbereich belegen. Die Module bauen jedoch nicht aufeinander auf, sondern thematisieren unterschiedliche Schwerpunkte des Gesamtfaches. Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, kann das genannte Modul („Unternehmenskooperation: Governance“ oder „Unternehmenskooperation: Management“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.	

Modultitel deutsch:		Mikroökonomik					
Modultitel englisch:		Microeconomics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 37	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Vorlesung Mikroökonomik	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Diese Veranstaltung legt die Grundlagen für mikroökonomische Theorie auf Master-Niveau. Sie umfasst Haushalts- und Unternehmenstheorie, Markt- und Gleichgewichtstheorie, Grundlagen der Spieltheorie und der Informationstheorie.						
5	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden solide methodische Kenntnisse der mikroökonomischen Theorie. Sie beherrschen das im Masterstudium übliche formale Niveau der ökonomischen Modellanalyse. Angewandte Fragestellungen, wie sie in vielen anderen Masterveranstaltungen behandelt werden, können in die formale Modellsprache übersetzt werden. Modellergebnisse können interpretiert und kontextualisiert werden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Klausur				60	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Dieses Modul kann nicht gewählt werden, wenn bereits das Modul „Fortgeschrittene Mikroökonomie“ aus dem Wahlblock I belegt wurde und umgekehrt.	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Mikroökonomie II					
Modultitel englisch:		Advanced Microeconomics II					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre / Doktorandenstudium</i>					
1	Modulnummer: VWL M 20	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/Ü	Advanced Microeconomics II (*Vorlesung und Übung integriert)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120 h
4	Lehrinhalte: In Kombination mit der Vorlesung Advanced Microeconomics I bietet die Veranstaltung eine umfassende, formaltheoretische Ausbildung in Mikroökonomik, die sich an den Curricula international führender Graduiertenschulen orientiert. In Advanced Microeconomics II werden die Grundlagen der statischen und dynamischen Spieltheorie, Marktstörungen (wie Externalitäten, Marktmacht, asymmetrische Information) und die Grundlagen der Wohlfahrtsökonomik diskutiert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische Methoden der mikroökonomischen Theorie, die internationalen Standards entspricht. Das Modul legt den methodischen Grundstein für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion und ist daher besonders geeignet für forschungsorientierte Masterstudierende und Doktoranden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Abschlussklausur Advanced Microeconomics II				60 min.	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Advanced Microeconomics I wird empfohlen.	

Modultitel deutsch:		Angewandte Mikroökonomie						
Modultitel englisch:		Applied Microeconometrics						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 21	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	Ü	Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lehrinhalte: Es werden die gebräuchlichsten Methoden der modernen Mikroökonomie besprochen: Instrumentvariablen, Regression Discontinuity Design, Paneldatenmodelle, Quantilregression, Schätzmethoden bei beschränkt abhängigen Variablen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, (i) die Anwendbarkeit der behandelten Schätzmethoden auf konkrete volkswirtschaftliche Fragen beurteilen zu können und (ii) die Methoden praktisch implementieren zu können.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Abschlussklausur					90 min.	100	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
							Dauer bzw. Umfang	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Tobias Böhm	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden, Advanced Statistics, Econometrics I und Econometrics II Das Modul wird in englischer Sprache gehalten. Die Prüfungsleistung kann jedoch sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache erbracht werden.	

Modultitel deutsch: Zeitreihenanalyse																						
Modultitel englisch: Time Series Analysis																						
Studiengang: Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre																						
1	Modulnummer: VWL M 22 Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1. - 3. LP: 6 Workload (h): 180																					
3	Modulstruktur:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>V</td> <td>Vorlesung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>60 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Ü</td> <td>Übung</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h (2 SWS)</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h	2.	Ü	Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)															
1.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h																
2.	Ü	Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h																
4	Lehrinhalte: Umgang mit univariaten Zeitreihendaten: Stochastische Prozesse, Stationarität, Momentfunktionen, Ergodizität, Random-Walk und White-Noise, ARMA-Prozesse, Schätzmethoden, Einheitswurzel-Prozesse und Einheitswurzeltests, GARCH-Prozesse.																					
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben ein vertieftes Wissen zeitreihenanalytischer Verfahren. Sie können beurteilen, ob in empirischen Studien eingesetzte Verfahren sinnvoll sind.																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.																					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen																					
8	Prüfungsrelevante Leistungen:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abschlussklausur</td> <td>75 min.</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Abschlussklausur	75 min.	100															
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Abschlussklausur	75 min.	100																				
9	Studienleistungen:																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																			
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																					

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Trede, Prof. Dr. Bernd Wilfling	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden, Advanced Statistics, Econometrics I und Econometrics II Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Ökonometrie und Statistik absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Ökonometrie und Statistik („Fortgeschrittene Statistik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Zeitreihenanalyse“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung I“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung II“ aus dem Masterbereich belegen. Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, kann das genannte Module „Fortgeschrittene Statistik“ im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.	

Modultitel deutsch:		Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung I					
Modultitel englisch:		Selected Topics in Econometrics, Statistics and Empirical Economics I					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre</i>					
1	Modulnummer: VWL M 23	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
2.	Ü	Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h	
4	Lehrinhalte: Aktuelle Themen der Ökonometrie, Statistik oder empirischen Wirtschaftsforschung.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben ein vertieftes Wissen in dem behandelten Spezialgebiet. Sie sind in der Lage, empirische Arbeiten in Hinblick auf die eingesetzten ökonometrischen Methoden zu beurteilen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Klausur				60 min.	100	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Trede, Prof. Dr. Bernd Wilfling	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden, Advanced Statistics, Econometrics I und Econometrics II Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Ökonometrie und Statistik absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Ökonometrie und Statistik („Fortgeschrittene Statistik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Zeitreihenanalyse“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung I“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung II“ aus dem Masterbereich belegen. Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, kann das genannte Module „Fortgeschrittene Statistik“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.	

Modultitel deutsch:		Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung II					
Modultitel englisch:		Selected Topics in Econometrics, Statistics and Empirical Economics II					
Studiengang:		<i>Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre</i>					
1	Modulnummer: VWL M 24	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul			<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Aktuelle Themen der Ökonometrie, Statistik oder empirischen Wirtschaftsforschung.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben ein vertieftes Wissen in dem behandelten Spezialgebiet. Sie sind in der Lage, empirische Arbeiten in Hinblick auf die eingesetzten ökonometrischen Methoden zu beurteilen. Sie lernen selbstständige Forschungsarbeit und die schriftliche und mündliche Präsentation ihrer Leistung.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Hausarbeit				ca. 20 S.	50	
Vortrag zum Thema				45 min.	50		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Trede, Prof. Dr. Bernd Wilfling	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden, Advanced Statistics, Econometrics I und Econometrics II Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Ökonometrie und Statistik absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Ökonometrie und Statistik („Fortgeschrittene Statistik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Zeitreihenanalyse“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung I“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung II“ aus dem Masterbereich belegen. Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcripts of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. Kann dieser Nachweis erbracht werden, kann das genannte Module „Fortgeschrittene Statistik“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 6 persönlich erfolgen. Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.	

Modultitel deutsch:		Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik					
Modultitel englisch:		Labour Market and Employment Policy					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 25	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Das Seminar bietet eine Vertiefung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Arbeitsmarktökonomik und Beschäftigungspolitik. Schwerpunkte sind die Theorie und Empirie der Arbeitsnachfrage, die Koordination von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage (Matchingprozesse), Arbeitsmarktinstitutionen und Lohnbildung sowie theoretische Erklärungsansätze der Arbeitslosigkeit und ihre empirische Fundierung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Verzahnung von theoretischen Herleitungen bzw. Argumenten mit empirischen Aspekten gelegt. Die Themenschwerpunkte variieren von Semester zu Semester.						
5	Erworbene Kompetenzen: Mit Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge im Bereich Arbeitsmarktökonomik erworben. Sie sind dazu befähigt, theoretisch fundierte, qualifizierte Arbeitsmarktanalysen selbstständig anzufertigen, zu präsentieren und zu verteidigen. Außerdem sind sie in der Lage, international vergleichende Arbeitsmarktanalysen durchzuführen und unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Konzeptionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu bewerten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Erstellung einer Seminararbeit			12 Seiten	70		
Präsentation und Verteidigung der Seminarinhalte			30 Min.	30			
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Eine Anmeldung am Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen ist vorab erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Seminarankündigung. Zudem sind die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes zu beachten.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Regionalökonomik für Fortgeschrittene: Ökonomische Geografie					
Modultitel englisch:		Advanced Regional Economics: Economic Geography					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 32	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Advanced Regional Economics	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Dieses Modul baut auf dem Bachelormodul Regionalökonomik auf und vermittelt das wissenschaftliche Instrumentarium zur eigenständigen Analyse regionalökonomischer Wirkungszusammenhänge auf Güter- und Faktormärkten. Im Vordergrund stehen dabei theoretische und empirische Ansätze der Ökonomischen Geografie mit starken Bezügen zur Wachstums- und zur Außenwirtschaftstheorie.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt fortgeschrittene theoretische und quantitative Methoden der Regionalökonomik, die in zahlreichen volks- und betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, insbesondere bei nationalen Behörden und internationalen Organisationen, in Ministerien, Forschungsinstituten sowie Unternehmen von speziellem Interesse sind. Zugleich bereitet das Modul auf die Anforderungen einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion vor. Die Fähigkeit zur eigenorganisierten Arbeit sowie zum Arbeiten im Team unter wissenschaftlichen Bedingungen wird erlernt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Anfertigung eines Referates				15-25 Seiten.	70	
Vortrag und Verteidigung des Referates				45 Min	30		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Regionalökonomik im Bachelorstudium oder eines äquivalenten Moduls wird dringend empfohlen.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Der vorherige Besuch des Moduls Regionalökonomik wird dringend empfohlen. Masterstudenten, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Regionalökonomik absolviert haben, wird der erfolgreiche Besuch des Grundlagenmoduls Regionalökonomik aus dem Bachelorbereich anerkannt, sofern im Anschluss eines der Mastermodule abgeschlossen wird. Dies ist nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen möglich.	

Modultitel deutsch:		Volkswirtschaftstheorie					
Modultitel englisch:		Economic Theory					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 26	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Volkswirtschaftstheorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Die Seminarteilnehmer setzen sich mit ausgewählten theoretischen Arbeiten der Volkswirtschaftslehre intensiv auseinander: Sie stellen in ihrer Hausarbeit und in ihrem Vortrag eine Forschungsarbeit vor, diskutieren die verwendeten Modellannahmen und ihre Implikationen und stellen die Herleitung der Ergebnisse verständlich dar. Das Thema des Seminars wechselt von Semester zu Semester. Gemeinsamer Nenner ist ein theoretischer Schwerpunkt der Arbeiten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer beschäftigen sich in einem eingegrenzten Themenbereich mit formalen Modellen und theoriegeleiteten Arbeiten und verbessern dadurch ihre Fähigkeit zu analytischer, strukturierter Arbeit. Indem sie eine Hausarbeit schreiben und die Arbeit ihren Kommilitonen vorstellen, üben sie die verständliche Aufbereitung theoretischer Arbeiten. Durch die Diskussionen im Seminar lernen die Teilnehmer, die Annahmen und den Aufbau theoretischer Modelle zu hinterfragen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Seminararbeit				10 Seiten	70	
Präsentation				60 Min.	30		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Wolfgang Ströbele	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen					
Modultitel englisch:		Current Economic developments					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 27	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Volkswirtschaftspolitik	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Referaten, Projektarbeiten, Fallstudien und/oder intensiven Diskussionen auf konkrete wirtschafts- und finanzpolitische Probleme angewendet. Dabei handelt es sich sowohl um grundlegende Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik als auch um aktuelle und tagespolitische Fragestellungen. Begleitend werden die für das wissenschaftliche Arbeiten nötigen Schlüsselqualifikationen durch Vorlesungen und intensive, persönliche Betreuung der Kandidaten während des Schreibens der Arbeit vermittelt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Mit Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihre allgemeinen Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Sie sind in der Lage, anwendungsorientierte Analysen von Problemen der nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik durchzuführen. Sie haben eine eigenständige Fallanalyse durchgeführt und vor einem kritischen Publikum präsentiert und verteidigt. Darüber hinaus haben die Studierenden die wichtigen Schlüsselqualifikationen zum Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit (zum Beispiel für die Masterarbeit) erlernt. Hierunter zählen die zielgerichtete Literaturrecherche, die themenkonzentrierte Literaturlauswertung, die literaturbasierte Transformation von Inhalten, das konsistente Argumentieren sowie die Überprüfung der eigenen Argumente auf Schlüssigkeit, die Aneignung einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise, das Erlernen der klassischen Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit sowie das freie Präsentieren und Verteidigen der eigenen Arbeit vor einem kritischen und konstruktiven Publikum).						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Erstellung, Präsentation und Verteidigung einer Seminararbeit (4 Tage Präsenzzeit, ca. 90 min. eigene Präsentation, Verteidigung und Feedback)				12 Seiten	100	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Inhalte der Module „Angewandte Wirtschaftsforschung I-III“ werden vorausgesetzt. Eine Anmeldung am Institut für Genossenschaftswesen im der Veranstaltung vorangehenden Semester ist erforderlich. Zudem sind die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes zu beachten.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Theresia Theurl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Aktuelle Themen der Volkswirtschaftslehre					
Modultitel englisch:		Current topics in Economics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 28	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Seminar Volkswirtschaftslehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul sollen die in den anderen VWL-Modulen erworbenen Kenntnisse modulübergreifend in eigenständigen Arbeiten auf konkrete volkswirtschaftliche Fragestellungen angewendet werden. Dabei werden theoretische, empirische, methodische und institutionelle Aspekte kombiniert. Inhaltlich widmet sich das Seminar unterschiedlichen Themenfeldern, wobei auch insbesondere Nischen der volkswirtschaftlichen Forschung näher beleuchtet werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Dieses Modul fördert die zusammenschauende und fächerübergreifende Analyse volkswirtschaftlicher Problemstellungen am Ende des Studiums und ermöglicht die praktische Anwendung des erworbenen Wissens. Auf Basis relevanter und substantieller Literatur fertigen die Teilnehmer eine eigenständige Hausarbeit an und präsentieren diese ihren Kommilitonen. Hierdurch werden die zentralen Schlüsselqualifikationen für erfolgreiches wissenschaftliches Arbeiten erlernt und gefestigt. Durch die Diskussion im Rahmen der Präsenzveranstaltung werden die behandelten Themen und Standpunkte kritisch hinterfragt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Seminararbeit				10-15 S,	80	
Präsentation				20 Min.	20		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Martin T. Bohl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre						
Modultitel englisch:		Selected Issues in Economics						
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre						
1	Modulnummer: VWL M 35	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 7.-9.	LP: 6	Workload (h): 180			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung Selected Issues in Economics	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Dieses Modul bietet die Möglichkeit, ausgewählte ökonomische Theorien und Problemstellungen zu behandeln, welche nicht zum Standardlehrprogramm gehören. Dies können beispielweise dogmengeschichtliche Themen oder auch aktuelle wirtschaftspolitische Fragestellungen oder Publikationen sein. Das Modul soll vorzugsweise von wechselnden Gastdozenten in englischer Sprache angeboten werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul erweitert den Horizont der Studierenden über das Standardlehrprogramm der Volkswirtschaftslehre hinaus und soll insbesondere auch interdisziplinäre Inhalte sowie unkonventionelle Sichtweisen umfassen. Die Studierenden werden dadurch in die Lage versetzt, das eigene Fachwissen sowohl kritisch zu hinterfragen als auch in der Auseinandersetzung mit anderen Denkansätzen und breiter angelegten gesellschaftspolitischen Themen sinnvoll anzuwenden.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Klausur					60 Min.	100	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss der Pflichtveranstaltungen im Masterstudium wird dringend empfohlen.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Public Economics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 29	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die Lehrinhalte des Moduls „Ökonomische Theorie des Staates“ vertieft. In Form von Referaten und Präsentationen sollen sowohl Aspekte der neueren Forschung auf den einschlägigen Gebieten als auch aktuelle Fragen der Finanz- und Sozialpolitik auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeitet werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Aspekte des wirtschaftlichen Handelns des Staates erworben. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Analysen zu entsprechenden Problemstellungen selbstständig zu erarbeiten. Die Studierenden üben das Erstellen eines wissenschaftlichen Textes und die Einbringung der erzielten Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Erstellung einer Seminararbeit				15 Seiten	70	
Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit				45 Minuten	30		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten. Des Weiteren ist eine direkte Anmeldung an demjenigen Lehrstuhl erforderlich, der das Seminar anbietet. Inhaltlich werden gute mikroökonomische Kenntnisse vorausgesetzt; wünschenswert (aber nicht Voraussetzung) ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Ökonomische Theorie des Staates“.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Aloys Prinz	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Advanced Public Economics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 36	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Vorlesung Fortgeschrittene Finanzwissenschaft	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: In dieser Veranstaltung werden aktuelle finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten diskutiert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Methodik, der sich die aktuelle Forschung bedient. Dabei spielen Modellbildung in der Theorie und empirische Schätzverfahren eine zentrale Rolle. Die Veranstaltung richtet sich an forschungsinteressierte Masterstudierende und Doktoranden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden einen Überblick über aktuelle Forschungsarbeiten und –methoden in der finanzwissenschaftlichen Forschung. Sie können die aktuelle Literatur lesen, analysieren und kritisch einordnen. Die Arbeit mit den Modellen und den Schätzverfahren bildet die Grundlage für zukünftige eigene Forschungsarbeiten im Rahmen einer Master- oder Doktorarbeit.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Klausur				60	100	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten. Inhaltlich werden gute mikroökonomische und ökonomische Kenntnisse und ein ausgeprägtes Interesse an wissenschaftlichen Fragestellungen vorausgesetzt; wünschenswert (aber nicht Voraussetzung) ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Ökonomische Theorie des Staates“.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Empirische Finanzwissenschaft					
Modultitel englisch:		Empirical Public Economics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 30	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Seminar Empirische Finanzwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die Lehrinhalte der Veranstaltung „Ökonomische Theorie des Staates“ vertieft. In Form von Referaten und Präsentationen sollen sowohl Aspekte der neueren Forschung auf den einschlägigen Gebieten als auch aktuelle Fragen der Finanz- und Sozialpolitik auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeitet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf empirischen Arbeiten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Aspekte des wirtschaftlichen Handelns des Staates erworben. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Analysen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Erstellung einer Seminararbeit			15 Seiten	50		
Präsentation und Verteidigung			ca. 45 Min.	50			
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten. Des Weiteren ist eine direkte Anmeldung an demjenigen Lehrstuhl erforderlich, der das Seminar anbietet. Inhaltlich werden gute mikroökonomische Kenntnisse vorausgesetzt; wünschenswert (aber nicht Voraussetzung) ist der erfolgreiche Abschluss des Teilmoduls „Ökonomische Theorie des Staates“.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Becker	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Finanzpolitik					
Modultitel englisch:		Fiscal Policy					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 33	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Vorlesung Finanzpolitik	<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h (2 SWS)	150 h
4	Lehrinhalte: Diese Veranstaltung untergliedert sich in drei Einheiten: (1) Der Bund-Länder Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich (Prof. Deubel), (2) Der Kommunale Finanzausgleich am Beispiel NRW (Prof. Sander), (3) Staatsverschuldung, Derivate (Prof. Rehm)						
5	Erworbene Kompetenzen: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der deutschen Finanzpolitik. Insbesondere werden die Studierenden in der Lage sein, qualifizierte Aussagen zu entsprechenden Problemstellungen selbständig zu erarbeiten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Klausur				60	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Aktive Teilnahme						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sind zu beachten. Inhaltlich werden gute mikroökonomische Kenntnisse vorausgesetzt; wünschenswert (aber nicht Voraussetzung) ist der erfolgreiche Abschluss des Teilmoduls „Ökonomische Theorie des Staates“.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. L. Sander	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Forschungspraktikum					
Modultitel englisch:		Practical Courses in Economic Research					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 31	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1. - 3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S/Ü	Forschungspraktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	45 h (3 SWS)	135 h
4	Lehrinhalte: Im Rahmen des Forschungspraktikums soll ein Zugang zum wissenschaftlichen empirischen Arbeiten vermittelt werden. Inhaltliche Schwerpunkte sind das Kennenlernen verschiedener Quellen von (Umfrage)Daten, die Zusammenstellung und Aufbereitung von Datensätzen und die Einführung in gängige Statistiksoftware. Der Inhalt der Vorlesungen wird von den Studierenden direkt am Computer nachvollzogen und in einem Testat überprüft. Im Rahmen der Veranstaltung soll von den Studierenden eine eigenständige empirische Untersuchung durchgeführt und in Form einer Seminararbeit präsentiert werden. Voraussetzungen dafür sind die wissenschaftliche Auswertung der relevanten Literatur und deren Dokumentation sowie die Zusammenstellung und Analyse geeigneter Daten.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlernen im Rahmen des Moduls die Grundlagen des wissenschaftlichen empirischen Arbeitens. Sie sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, eigene Forschungsfragestellungen zu erarbeiten und empirisch zu überprüfen. Die Vorlesung fördert zudem das Verständnis und die Beurteilung wissenschaftlicher Publikationen. Durch die anwendungsorientierte Gestaltung der Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse für die Erstellung eigener Publikationen vermittelt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Anfertigung einer Seminararbeit				8 Seiten	80	
Präsentation und Diskussion der Seminararbeit				30 min.	20		
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde. Wird die Seminararbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, ist das gesamte Modul nicht bestanden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5% (6 von 120 LP)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit ist Pflicht. Eine Anwesenheit von mindestens 90 % ist erforderlich.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Betriebswirtschaftslehre, Master Humangeographie, Master Mathematik. Für Detailfragen siehe jeweilige Prüfungsordnung.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich van Suntum, Prof. Dr. Theresia Theurl	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Alle institutsspezifischen Modalitäten finden Sie auf den Internetseiten des jeweiligen Instituts.	

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Sportökonomik					
Modultitel englisch:		Advanced Sports Economics					
Studiengang:		Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre					
1	Modulnummer: VWL M 38	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-3.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL mit integr. Übung	Sportökonomik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	60 h (4 SWS)	120
4	Lehrinhalte: Die Sportökonomik II beschäftigt sich vertiefend mit der Analyse von Sportmärkten hinsichtlich der Ausgestaltung von Wettbewerbsregeln, Bezahlung der Akteure sowie der Bedeutung staatlichen Handelns, beispielsweise in Form von Subventionen für Sportinfrastruktureinrichtungen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Anwendung von mikroökonomischen und industrieökonomischen Analysemethoden auf Sportmärkte mit dem Ziel, den Studierenden fortgeschrittene Kenntnisse über diese Märkte als auch hinsichtlich deren Analyse zu vermitteln. Weiterhin wird der Umgang mit wissenschaftlicher Primärliteratur vertieft.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Modulabschlussklausur				120 min.	100%	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	keine						

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5 % (6 von 120)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Siehe Prüfungsordnungen	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Siehe Prüfungsordnungen	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. A. Prinz	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaft
16	Sonstiges:	

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 06.07.2011 und vom 25.01.2012.

Münster, den 16.03.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.03.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom
3. Mai 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
 - (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
 - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 10 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die

Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung ihrer Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Entspricht das Notenschema einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht dem deutschen Schulnotensystem, so muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem darlegen, welcher deutschen Schulnote die Note ihrer/seiner Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten entsprechend 140 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 3, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan oder einer von ihr/ihm beauftragten Person un-

terschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BWL, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten entsprechen.

3. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
4. Ggf. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 % ihres/seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
5. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
6. Angabe des beabsichtigten Minors.
7. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 und ggf. vorhandener Kenntnisse der englischen Sprache.
8. Lebenslauf mit Angaben zu den sonstigen einschlägigen Qualifikationen inkl. der Englischkenntnisse sowie ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt wird (z.B. Nachweise über Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise sowie sonstige einschlägige Fachkenntnisse).
9. Motivationsschreiben in deutscher Sprache, das Aufschluss über die Motivation für und die Identifikation mit dem gewählten Studium, dem Hochschulstandort und dem angestrebten Beruf gibt und auch auf die bisher auf dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes erbrachten Leistungen sowie die Eignung für den hohen Anspruch an der Fakultät eingeht (max. zwei Seiten).

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbungstool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen. Abweichend hiervon sind die Anträge von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die nicht Deutsche oder gemäß § 2 Satz der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, einschließlich der beizufügenden Unterlagen zusätzlich postalisch zu übermitteln; die Nachweise gemäß Satz 4 Nr. 1 und 2 sind dabei in Form beglaubigter Fotokopien beizufügen.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zu-

lassungskommission und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Zulassungskommission koordiniert das Auswahlverfahren und dessen Durchführung durch die Beurteilergruppen.
- (3) Die Zulassungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (5) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5 Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, die entsprechend den einschlägigen Vorkenntnissen aus diesem Studium (Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre/Mathematik/Statistik) gewichtet wird (maximal 50 von 100 Punkten),
2. Note im Zeugnis des Abiturs bzw. der entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 10 von 100 Punkten),
3. sonstige einschlägige Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 (maximal 25 von 100 Punkten),
4. Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 (maximal 15 von 100 Punkten).

§ 6 Beurteilung der sonstigen einschlägigen Qualifikationen und des Motivationsschreibens

- (1) Für die Beurteilung der sonstigen einschlägigen Qualifikationen gemäß § 5 Satz 1 Nr. 3 und des Motivationsschreibens gemäß § 5 Satz 1 Nr. 4 setzt die Zulassungskommission Beurteilergruppen ein. Für jeden der wählbaren Schwerpunkte wird mindestens eine Beurteilergruppe eingesetzt. Mitglied einer Beurteilergruppe kann jedes einem Fach der Betriebswirtschaftslehre angehörende Mitglied der Gruppen der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

- (2) Jede Beurteilergruppe besteht aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und eines der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen jeweils dem gleichen eines der nachfolgend genannten, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Center angehören:
- Accounting Center Münster
 - Finance Center Münster
 - Marketing Center Münster
 - Centrum für Management.
- (3) Die Zulassungskommission weist den Beurteilergruppen die von ihnen zu beurteilenden Bewerbungen zu. Jede Bewerbung muss einer Beurteilergruppe zugewiesen werden, deren Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 dem für den gewählten Schwerpunkt fachlich zuständigen Center angehören. Sind mehrere Beurteilergruppen für die auf einen Schwerpunkt entfallenden Bewerbungen eingesetzt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens; das Nähere hierzu bestimmt die Zulassungskommission.
- (4) Jedes Mitglied einer Beurteilergruppe bewertet die Bewerbungen nach folgenden Kriterien:
1. sonstige einschlägige Qualifikation gemäß § 5 Satz 1 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 25,
 2. Motivationsschreiben gemäß § 5 Satz 1 Nr. 4 mit einem Punktwert von 0 bis 15.
- Hierfür weist es einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit, quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Mehr als 5 Punkte können für ein einzelnes Merkmal nicht vergeben werden. Bewertbare Merkmale sind insbesondere die in der Anlage 1 zu dem jeweiligen Kriterium beispielhaft genannten, darüber hinaus jedoch auch andere Merkmale, die sich aus den Angaben der Bewerberinnen/Bewerber und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Obergrenzen aufaddiert.
- (5) Die Punktwerte gemäß § 5 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 errechnen sich jeweils als ungerundeter Mittelwert der von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Beurteilergruppe gemäß Absatz 4 festgelegten Punktwerte.

§ 7 Rangliste

Die Zulassungskommission beauftragt ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte eine Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber zu erstellen. Für jede Bewerberin/jeden Be-

werber wird eine Zufallszahl gezogen, die im Falle von Punktgleichheit über den Rangplatz entscheidet.

§ 8 **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 **Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. April 2011 außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25. April 2012.

Münster, den 3. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Kriterium		Bewertungsschema		Punkte
Block 1: Bachelornote				
Bachelornote	Bachelornote	1.5 oder besser	50 Punkte	<p>Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation</p> <p>Die über die Bachelornote erzielte Punktzahl wird mit dem individuellen ECTS-Multiplikator multipliziert:</p> <p>ECTS-Multiplikator = $1 - \max(b; v+q)$</p>
		4.0	0 Punkte	
ECTS-Multiplikator		ab 90 ECTS	b = 0	
		bis 60 ECTS	b = 0,4	
		ab 21 ECTS	v = 0	
		bis 12 ECTS	v = 0,2	
Umfang der VWL-Ausbildung		ab 21 ECTS	q = 0	
		bis 12 ECTS	q = 0,2	
		Umfang der Ausbildung in Mathematik und Statistik	q = 0,2	
Block 2: Hochschulzugang				
Abiturnote	Abiturnote	1.0 oder besser	10 Punkte	<p>Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation</p>
		3.0 oder schlechter	0 Punkte	
Block 3: Sonstige Qualifikationen				
Sonstige einschlägige Qualifikationen	Z. B. im Lebenslauf dargestellte Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte, Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise sowie sonstige einschlägige Fachkenntnisse			25
Block 4: Motivation				
Motivations-schreiben	Motivation für Studium, Hochschulstandort, angestrebten Beruf; Eignung für den hohen Anspruch an der Fakultät, Darstellung der Befähigung für den gewählten Schwerpunkt etc.			15

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 30.04.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen**
- § 5 Zulassungsverfahren**
- § 6 Abschluss des Verfahrens**
- § 7 Täuschung**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission, deren Mitglieder und Vorsitz von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts für Erziehungswissenschaft gewählt werden. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlich am Institut für Erziehungswissenschaft lehrenden Hochschullehrerinnen/-lehrern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission werden Stellvertretungen bestellt. ⁴Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 nachweist. ²Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 85 Leistungspunkten, von denen 15 Leistungspunkte in Modulen zu Forschungsmethoden erworben sein müssen. ³Sofern keine 15 Leistungspunkte in Modulen mit Forschungsmethoden nachgewiesen werden, erfolgt eine Zulassung zum Masterstudiengang nur unter der Bedingung, dass die noch fehlenden Leistungspunkte in Modulen mit Forschungsschwerpunkten nachgeholt werden. ⁴In diesem Fall müssen bis zu 15 Leistungspunkte zusätzlich zu den 85 Leistungspunkten in erziehungswissenschaftlichen Studienanteilen erworben werden.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in einem vorausgegangenen Studiengang mehrere Fächer studiert haben, fließt in die Bewertung ausschließlich die Abschlussnote im Fach Erziehungswissenschaft ein.
- (3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (4) ¹Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkten) eingegangen sind. ²Das endgültige Abschlusszeugnis muss spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden und die in Absatz 1 genannte Mindestnote ausweisen.
- (5) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul oder um ein Wahlpflichtmodul handelt, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Termine, Fristen, Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrages richtet

sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:
1. Lebenslauf
 2. Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums bzw. vorläufiges Abschlusszeugnis
 3. Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
 4. Ein Diploma Supplement (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
 5. Ein Exposé von 1-2 Seiten, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den Masterstudiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und das angestrebte Profil im Masterstudiengang enthalten sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in Erziehungswissenschaft darzustellen (siehe Leitfaden als Anlage).
 6. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. ²Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.
- (2) ¹Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung verfügbare Anzahl an Studienplätzen übersteigt. ²Ist dies nicht der Fall, werden die zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen zum Masterstudiengang ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (3) ¹Übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so wird eine Rangliste nach folgenden Kriterien erstellt:
1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 oder Absatz 4 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen.
 2. Für die Qualität des Exposés gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission bis zu 20 Punkten vergeben.

²Die so ermittelten Punkte werden addiert. ³Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ⁴Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

- (4) Bei der Vergabe der Punkte gemäß Absatz 3 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (5) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.
- (6) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zugelassen, schließt dies eine erneute Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird die Bewerberin/der Bewerber aufgrund der Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. ²Der Bescheid kann Auflagen enthalten (§ 3 Abs. 1). ³Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ⁴Im Falle des § 3 Abs. 4 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Wird der angebotene Studienplatz abgelehnt, wird dieser gegebenenfalls dem/der auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, die Erklärung innerhalb der gesetzten Frist abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ³Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gibt der Bescheid auch Auskunft über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der insgesamt vergebenen Studienplätze. ⁴Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweilig geltenden Fassung Anwendung.

§ 7
Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird der Bescheid nach § 6 zurückgenommen. ²Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.06.2011“ (AB Uni 15/2011, S. 1096 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 11.04.2012.

Münster, den 30.04.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30.04.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Leitfaden zu Erstellung eines Exposé's im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zum M.A. Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

1. Nennen Sie die wichtigsten Gründe (zwei bis max. 5), warum Sie den Master of Arts in Erziehungswissenschaft an der Universität Münster studieren wollen! Die Gründe können persönlicher, wissenschaftlicher oder berufsbiographischer Art sein.
2. Welche besonderen Kompetenzen und Erfahrungen bringen Sie für das M.A.-Studium Erziehungswissenschaft mit?
3. Für welches angebotene Profil interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für dieses Profil interessieren.
4. Für welche theoretischen Ansätze interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für diese Ansätze interessieren.
5. Für welche Forschungszugänge und Methoden interessieren Sie sich besonders? Nennen Sie insgesamt 2 bis max. 5 Gründe, warum Sie sich für diese Zugänge und Methoden interessieren.

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin
für das Wintersemester 2012/2013
und das Sommersemester 2013
vom 3. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. 10. 2006 (GV NW S. 474) sowie des § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz-HG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 im Studiengang Medizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Er muss
 - a. für das Wintersemester 2012/2013, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2012 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2012, andernfalls bis zum 15. Juli 2012,
 - b. für das Sommersemester 2013 bis zum 15. Januar 2013bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a. sich frist- und formgerecht beworben hat,
 - b. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist,
 - c. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat und
 - d. nach dem Grad der Qualifikation zu den besten 160 Bewerberinnen/Bewerber zählt. Maßgeblich ist die Platzierung auf der gemäß § 5 zu erstellenden Rangliste.
- (2) Im Fall eines nicht in Anspruch genommenen Platzes im Auswahlverfahren wird ein Nachrückverfahren nach Maßgabe der Rangliste gemäß § 5 durchgeführt. In diesem Fall gilt die Ladungsfrist gemäß §7 Absatz 4 nicht.
 - (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 und 2 teilgenommen haben, gilt für das Verfahren zur Auswahl weiterer Bewerberinnen/Bewerber Absatz 1 a) bis c). Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Verfahren gemäß Absatz 1 sind von ihm ausgeschlossen.

§ 5 Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt im Auftrag der Westfälischen Wilhelms – Universität eine Bewerberrangliste gemäß der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 1 dieser Satzung ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 2.
- (2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin/den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.
- (3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt. Die Feststellung hierzu trifft die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (4) Besteht nach Absatz 1 - 3 Ranggleichheit, entscheidet die Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte werden wie folgt veranschlagt:
 - a. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
 - b. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel:

$$P = (840 \times PA) : 900$$
 errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
 - c. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen nach a) zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (5) Besteht nach Absatz 4 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über die

zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VergabeVO Stiftung ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt
 - a. nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber
 - b. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, welcher Aufschluss über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium geben soll.
- (2) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.
- (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 teilgenommen haben, erfolgt die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

§ 7 Ladung zum Studierfähigkeitstest

- (1) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 1 werden zu einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest der Medizinischen Fakultät eingeladen.
- (2) Die Termine des Studierfähigkeitstests werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten bekannt gegeben.
- (3) Die Ladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an die im Bewerbungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung benannten Adresse der Bewerberin/des Bewerbers.
- (4) Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 8 Werktage (einschließlich Sonnabend) vor dem Termin des Auswahlgesprächs zur Post gegeben wurde. Es zählt der Poststempel. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (5) Die Ladung wird erst dann gültig, wenn der die Bewerberin/der Bewerber diese in einem entsprechenden Online-Formular bis zu einer in der Ladung genannten Frist (mindestens 5 Werktage – einschließlich Sonnabend - nach Postausgangsstempel) auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten die Annahme bestätigt.
- (6) Die Ladung enthält neben der Nennung des Termins für den Studierfähigkeitstest die Aufforderung an die Bewerberin/den Bewerber, folgende Unterlagen zum Ladungstermin mitzubringen:

- a. einen der Ladung beiliegenden, in Block- oder Maschinenschrift vollständig ausgefüllten biographischen Fragebogen,
 - b. ein Bewerbungsschreiben gemäß § 12
 - c. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass
 - d. ein aktuelles Lichtbild im Format 3,5 cm x 4,5 cm.
- (7) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest nimmt in der Regel einen Tag in Anspruch. Die Bewerberin/der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung. Eine Gebühr für den Test wird nicht erhoben.
- (8) Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber die Ladung gemäß Absatz (5) nicht an oder erscheint trotz Annahme nicht zum festgesetzten Termin oder erscheint ohne vollständige Unterlagen gemäß Absatz (6) oder kann den Test aus Gründen, die in der Sphäre der Bewerberin/des Bewerbers liegen, nicht zu Ende führen, so wird der die Bewerberin/der Bewerber aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests Verfahren besteht nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.

§ 8 Auswahlkommission

- (1) Die Medizinische Fakultät setzt eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, die Inhalte der Studierfähigkeitstests zu bestimmen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
 - a. 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - b. 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - c. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät, nach Gruppen getrennt, gewählt. Der Fachbereichsrat wählt, nach Gruppen getrennt, für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät wählt aus den Mitgliedern der Auswahlkommission die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Auswahlkommission. Die/der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen.
- (5) Die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan können den Sitzungen der Auswahlkommission beratend beiwohnen.
- (6) Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die Auswahlkommission berichtet der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat über das Ergebnis und die Entwicklung des Auswahlverfahrens.
- (8) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission und die Vertreterinnen/Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Testleiterin/Testleiter

- (1) Für die logistische Vorbereitung, Organisation und operative Durchführung des Studierfähigkeitstests wählt der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät aus den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Testleiterin/einen Testleiter und eine stellvertretende Testleiterin/einen stellvertretenden Testleiter. Die Testleiterin/der Testleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zuständig und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Testleiterin/der Testleiter können nicht stimmberechtigte Beobachterinnen/Beobachter zum Studierfähigkeitstest zulassen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Gewinnung von Erkenntnissen über Studierfähigkeitstests geltend machen können. Die Beobachterinnen/Beobachter sind nicht berechtigt, sich während des Auswahlverfahrens zur Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber zu äußern oder in sonstiger Weise auf die Beurteilung der Bewerberinnen/Bewerber Einfluss zu nehmen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäß § 10 (7) entsprechend.
- (3) Der(die) Testleiter(in) berichtet der Auswahlkommission über den Verlauf und das Ergebnis des Studierfähigkeitstests, sowie die Zulassung Beobachter / Beobachterinnen.

§ 10 Jurorinnen und Juroren

- (1) Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Studierfähigkeitstests obliegt Jurorinnen/Juroren.
- (2) Die Jurorinnen/Juroren werden von der Dekanin/dem Dekan der medizinischen Fakultät bestellt.
- (3) Jurorinnen/Juroren können alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät, sowie die ärztlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemäß § 3 (2) ÄAppO in die studentische Ausbildung einbezogenen Krankenhäuser, ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung sein. Ferner die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sowie die Emeriti und die in den Ruhestand versetzten Angehörigen der Fakultät.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder der Westfälischen Wilhelms – Universität aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, zu Jurorinnen/Juroren bestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer in der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrgenommenen Aufgaben qualifiziert sind, die in dem jeweiligen Testabschnitt nachzuweisenden Qualifikationen zu beurteilen.
- (5) Die Bestellung von Jurorinnen/Juroren ist vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Tätigkeit als Jurorin/Juror ist für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, sowie die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Dienstpflicht.
- (7) Alle Beteiligten am Studierfähigkeitstest sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten außerhalb des Testverfahrens hinsichtlich der Erkenntnisse aus dem Verfahren, als auch hinsichtlich der Ergebnisse verpflichtet.

- (8) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Beteiligung am Studierfähigkeitstest zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Jurorin/der Juror die Dekanin/den Dekan oder die/den von dieser/diesem Beauftragte/Beauftragten zu unterrichten. Die Dekanin / der Dekan entscheidet über den Ausschluss der betreffenden Jurorin/des betreffenden Jurors.

§ 11 Zweck und Gliederung des Studierfähigkeitstests, Ordnungsvorschriften

- (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest an der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster dient der Beurteilung der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium der Medizin am Studienstandort Münster. Hierzu werden die Motivation und Interesse am Studium der Medizin, das grundlegende Verständnis für allgemeine mathematisch-naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, sowie das Vorhandensein der als erforderlich erachteten kommunikativen und sozialen Kompetenzen überprüft.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden in folgenden 3 Testabschnitten bewertet:
- a. Bewerbungsschreiben gemäß § 12
 - b. Naturwissenschaftlich-medizinischer Verständnistest gemäß §13
 - c. Multiple Mini-Interaktions–Test gemäß §14
- (3) Den Bewerberinnen/Bewerbern wird eine Einarbeitungszeit von 90 Minuten eingeräumt. Für die Einarbeitung werden ihnen ausgewählte Informationen, Handreichungen, sowie Studienergebnisse zur Verfügung gestellt, die anhand einer freien Internet-Recherche selbstständig um weitere Erkenntnisse ergänzt werden dürfen. Die Inhalte der Materialien können - auch im Kontext der durch die Internet erzielbaren Ergebnisse - Grundlage für die in Absatz (2) b und c benannten Testabschnitte sein.
- (4) Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber das Ergebnis des Studierfähigkeitstests durch Täuschung zu beeinflussen, so wird sie/er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Feststellung wird von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.
- (5) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Studierfähigkeitstest stört, kann von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden. Die Bewerberin/der Bewerber ist in diesem Fall von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.
- (6) Die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes des Studierfähigkeitstest obliegt dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät.

§ 12 Das Bewerbungsschreiben

- (1) In dem Bewerbungsschreiben hat die Bewerberin/der Bewerber die Gelegenheit, ihre/seine Motivation für die Wahl des Studienganges, die Gründe für die Studienortwahl, etwaige fachspezifischen Vorerfahrungen, sowie die subjektiv empfundene Qualifikation für dieses Studium darzulegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein außerschulisches Engagement darzustellen.
- (2) Das Bewerbungsschreiben muss folgenden formalen Anforderungen genügen:
 - a. Es muss innerhalb des oberen Randes von 2 cm mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Bewerberin/des Bewerbers gekennzeichnet sein, so dass diese zum Zweck der Anonymisierung entsprechend abgedeckt werden können. Lichtbilder, handschriftliche Unterschriften oder sonstige namensspezifische Hinweise auf die Person der Bewerberin/des Bewerbers sind nicht zulässig.
 - b. Es darf nicht mehr als zwei Din A4 - Seiten umfassen, die einen einzeiligen Zeilenabstand und eine Mindestschriftgröße von 12 Punkten aufweisen. Der Text ist so zu platzieren, dass rundum ein unbeschriebener Rand – mit Ausnahme der Angaben gemäß Nr. 1 - von 2 cm eingehalten wird.
- (3) Ausbildungen, Praktika, Berufserfahrungen, bzw. Leistungen und Preise werden nur dann in die Bewertung des Bewerbungsschreibens einbezogen, wenn sie durch Urkunden oder Zeugnisse belegt sind, die im Original oder als beglaubigte Kopie sowie zusätzlich als einfache Kopie mit Schwärzungen über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort dem Bewerbungsschreiben anliegen
- (4) Das Bewerbungsschreiben wird von fünf bestellten Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 begutachtet. Die Testleiterin/der Testleiter bestimmt die für die Begutachtung der einzelnen Bewerbungsschreiben zuständigen Jurorinnen/Juroren durch Losentscheid.
- (5) Jede Jurorin/Juror bewertet die von ihr/ihm zu begutachtenden Bewerbungsschreiben mit einer Punktzahl aus einer Skala, die von 0 Punkten bis 40 Punkten reicht. Entspricht das Bewerbungsschreiben nicht den formalen Anforderungen gemäß Absatz 2, erfolgt keine inhaltliche Beurteilung. Das Bewerbungsschreiben wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet. Die Auswahlkommission beschließt Leitlinien für die Beurteilung der Bewerbungsschreiben.
- (6) Das Ergebnis der Beurteilung des Bewerbungsschreibens errechnet sich als der auf drei Stellen hinter dem Komma mathematisch gerundete arithmetische Mittelwert der fünf Bewertungen.

§ 13 Medizinisch - naturwissenschaftlicher Verständnistest

- (1) Der medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest soll die grundlegende Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme, Analyse und Interpretation komplexer naturwissenschaftlicher und medizinischer Informationen, sowie das Verständnis logischer Zusammenhänge erheben. Gegenstand des Tests können insbesondere sein:
 - a. die Merkfähigkeit,
 - b. das räumliche Vorstellungsvermögen,
 - c. die Konzentrationsfähigkeit

- d. fachspezifische Kenntnisse und ihre Anwendung auf Abiturniveau in den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), in der Mathematik, sowie in der Fremdsprache Englisch.
- (2) Die in der Einarbeitungsphase gemäß §11 (3) verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen sein.
 - (3) Der Test besteht aus 60 Multiple-Choice-Aufgaben. In jeder Aufgabe werden fünf Antwortmöglichkeiten zur Wahl gestellt von denen lediglich eine zutreffend ist.
 - (4) Die Auswahlkommission bestimmt die Aufgaben des medizinisch- naturwissenschaftlichen Verständnistests und legt in diesem Rahmen fest, welche Antwortmöglichkeiten als zutreffend anerkannt werden. Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät kann der Auswahlkommission Vorschläge für die Aufgaben vorlegen, für die es auf externe Autorinnen/Autoren zurückgreifen kann.
 - (5) Alle Teilnehmer erhalten dieselben Prüfungsaufgaben, wobei die Reihenfolge der Aufgaben von Teilnehmerin/Teilnehmer zu Teilnehmerin/Teilnehmer variieren kann.
 - (6) Für die Bearbeitung des Medizinisch - naturwissenschaftlichen Verständnistests stehen der Bewerberin/dem Bewerber 1,5 Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung.
 - (7) Eine Aufgabe ist richtig gelöst, wenn die Bewerberin/ der Bewerber die zutreffende Antwort kennzeichnet. Kennzeichnet die Bewerberin/ der Bewerber mehr als eine Antwortmöglichkeit, ist die Aufgabe auch dann nicht gelöst, wenn sich unter den gekennzeichneten Antwortmöglichkeiten die zutreffende befindet.
 - (8) Pro richtig gelöster Aufgabe wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Punkt gutgeschrieben.
 - (9) Fehlerhafte Aufgaben werden bei der Feststellung des Testergebnisses nicht berücksichtigt.
 - (10) In der Regel wird der Test rechnergestützt durchgeführt. Sofern aufgrund einer technischen Störung die ordnungsgemäße Durchführung in rechnergestützter Form nicht gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bestimmen, den Test Papier basiert durchzuführen.
 - (11) Das Ergebnis des medizinisch – naturwissenschaftlichen Verständnistest pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte.
 - (12) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test auch Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Diese sind als solches besonders gekennzeichnet. Die Bearbeitung dieser Aufgaben ist den Bewerberinnen/Bewerbern freigestellt.

§ 14 Multiple Mini-Interaktions - Test

- (1) Der Multiple Mini-Interaktionstest soll Auskunft über den Grad der Eignung für den Studiengang der Medizin über das kognitive Qualifikationsniveau hinaus geben.
- (2) Der Multiple-Mini-Interaktions-Test besteht aus mindestens 7 und maximal 10 Interaktions-Settings.
- (3) Die Interaktions-Settings können in Form eines strukturierten Interviews direkt mit der Jurorin/dem Juror, unter Einbindung einer Spielszene mit einer Schau-

spielerin/einem Schauspieler oder durch eine Aufgabenstellung im praktischen Bereich, ggf. auch durch eine Simulation am Computer gehalten sein.

- (4) Die Auswahlkommission bestimmt die einzusetzenden Interaktions-Settings und beschließt Leitlinien für die Beurteilung der Bewerberinnen/Bewerber.
- (5) Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät legt der Auswahlkommission Vorschläge für die Interaktions-Settings vor. Es kann bei deren Erarbeitung auf externe Autoren zurückgreifen.
- (6) Die Auswahlkommission kann bis zu drei Interaktions-Settings nach Absatz 1 durch schriftliche Kurztests zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen ersetzen. Die Kurztests werden jeweils von zwei Jurorinnen/Juroren anhand einer Skala von 0 bis 20 bewertet. Die Einzelergebnisse der Kurztests fließen mit gleicher Gewichtung wie die Einzelergebnisse der Interaktions-Settings in die Gesamtbewertung nach Absatz 3 ein.
- (7) Die Interaktionen der Bewerberinnen/Bewerber werden pro Setting von zwei Jurorinnen/Juroren anhand einer Punkteskala von 0 bis 20 Punkten bewertet.
- (8) Die Verteilung der Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 auf die verschiedenen Interaktions-Settings erfolgt durch die Testleiterin/den Testleiter.
- (9) Sofern am Tag des Studierfähigkeitstests aufgrund technischer oder logistischer Störungen oder personeller Engpässe die Durchführung nicht aller von der Auswahlkommission bestimmten Interaktionssettings gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bis zu zwei Interaktions – Settings ersatzlos streichen. Dabei darf die Anzahl der Interaktions-Settings nicht unter die Mindestanzahl gemäß Absatz 2 fallen.
- (10) Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung jedes Interaktions-Settings stehen der Bewerberin/dem Bewerber fünf Minuten zur Verfügung. Vor jedem Interaktions-Setting erhält die Bewerberin/der Bewerber eine kurze schriftliche Einführung in die Aufgabenstellung.
- (11) Die in der Einarbeitungsphase gemäß §11 (3) verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen in den Interaktions-Settings sein.
- (12) Alle Einzelbewertungen der Interaktions –Settings und schriftlichen Kurztests werden unter Berücksichtigung des Gesamtbewertungsverhaltens der einzelnen Jurorin/des einzelnen Jurors gemäß eines statistischen Ausgleichsverfahrens adjustiert (Mehrebenen-Regressionsanalyse gemäß Random-Intercept Modell).
- (13) Das Ergebnis des Multiple-Mini-Interaktions-Tests pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich aus dem auf drei Stellen hinter dem Komma gerundeten Mittelwert aller erzielten Einzelbewertungen der Bewerberin/des Bewerbers multipliziert mit 8.

§ 15 Vergabe der Studienplätze

- (1) Als Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 wird für jede Bewerberin/jeden Bewerber ein Punktwert gebildet. Er errechnet sich als Summe
 - a. des Punktwertes des Grades der Qualifikation nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 dieser Satzung
 - b. des für das Bewerbungsschreibens erreichten Punktwertes gemäß § 12 Abs. 6

- c. des im medizinischen-naturwissenschaftlichen Verständnistest erzielten Punktwertes gemäß § 13 Abs. 10
 - d. des im Multiple-Mini-Interaktions-Tests erzielten Punktwertes gemäß § 14 Abs. 13.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe einer Rangliste, die auf Grundlage der von den Bewerberinnen/Bewerbern gemäß Absatz 1 Satz 1 erzielten Punktwerte erstellt wird. Haben mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht, entscheidet das Los über die Reihung.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen, die nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern von der Rangliste gemäß Absatz 1 und 2 besetzt werden können, erfolgt nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

§ 16 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 17 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 18 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Anlage 1

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 5 Abs. 1)

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
 2. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
 3. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
 4. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
 5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
 6. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. 2Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. 3Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

- (2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel

der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs")"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz

1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Stiftung nach Satz 1 und 2 errechnet.

- (4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. 1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise –typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
 2. 2. "Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
 3. 3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

- (5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Stiftung eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
- (8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde

auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

- (9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Stiftung legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
- (10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Stiftung auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. 3. 1991 i. d. F. vom 18. 11. 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- (11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbe-

stimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet.

- (13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 17. April 2012.

Münster, den 3. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin
für das Wintersemester 2012/2013
und das Sommersemester 2013
vom 3. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. 10. 2006 (GV NW S. 474) sowie des § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz-HG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Er muss
 - a. für das Wintersemester 2012/2013, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2012 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2012, andernfalls bis zum 15. Juli 2012,
 - b. für das Sommersemester 2013 bis zum 15. Januar 2013bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht beworben hat,
 - b. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist,

- c. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat und
 - d. nach dem Grad der Qualifikation zu den besten 60 Bewerberinnen/Bewerber zählt. Maßgeblich ist die Platzierung auf der gemäß § 5 zu erstellenden Rangliste.
- (2) Im Fall eines nicht in Anspruch genommenen Platzes im Auswahlverfahren wird ein Nachrückverfahren nach Maßgabe der Rangliste gemäß § 5 durchgeführt. In diesem Fall gilt die Ladungsfrist gemäß §7 Absatz 4 nicht.
 - (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 und 2 teilgenommen haben, gilt für das Verfahren zur Auswahl weiterer Bewerberinnen/Bewerber Absatz 1 a) bis c). Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Verfahren gemäß Absatz 1 sind von ihm ausgeschlossen.

§ 5 Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt im Auftrag der Westfälischen Wilhelms – Universität eine Bewerberrangliste gemäß der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 1 dieser Satzung ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 2.
- (2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin/den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.
- (3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt. Die Feststellung hierzu trifft die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (4) Besteht nach Absatz 1 - 3 Ranggleichheit, entscheidet die Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte werden wie folgt veranschlagt:
 - a. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
 - b. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel:

$$P = (840 \times PA) : 900$$
 errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
 - c. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen nach a) zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (5) Besteht nach Absatz 4 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

sung (VergabeVO Stiftung) gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VergabeVO Stiftung ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt
 - a. nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber
 - b. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, welcher Aufschluss über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium geben soll.
- (2) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.
- (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 teilgenommen haben, erfolgt die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

§ 7 Ladung zum Studierfähigkeitstest

- (1) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 1 werden zu einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest der Medizinischen Fakultät eingeladen.
- (2) Die Termine des Studierfähigkeitstests werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten bekannt gegeben.
- (3) Die Ladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt schriftlich durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an die im Bewerbungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung benannten Adresse der Bewerberin/des Bewerbers.
- (4) Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 8 Werktage (einschließlich Sonnabend) vor dem Termin des Auswahlgesprächs zur Post gegeben wurde. Es zählt der Poststempel. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (5) Die Ladung wird erst dann gültig, wenn der die Bewerberin/der Bewerber diese in einem entsprechenden Online-Formular bis zu einer in der Ladung genannten Frist (mindestens 5 Werktage – einschließlich Sonnabend - nach Postausgangsstempel) auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten die Annahme bestätigt.
- (6) Die Ladung enthält neben der Nennung des Termins für den Studierfähigkeitstest die Aufforderung an die Bewerberin/den Bewerber, folgende Unterlagen zum Ladungstermin mitzubringen:
 - a. einen der Ladung beiliegenden, in Block- oder Maschinenschrift vollständig ausgefüllten biographischen Fragebogen,

- b. ein Bewerbungsschreiben gemäß § 12
 - c. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass
 - d. ein aktuelles Lichtbild im Format 3,5 cm x 4,5 cm.
- (7) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest nimmt in der Regel einen Tag in Anspruch. Die Bewerberin/der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung. Eine Gebühr für den Test wird nicht erhoben.
- (8) Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber die Ladung gemäß Absatz (5) nicht an oder erscheint trotz Annahme nicht zum festgesetzten Termin oder erscheint ohne vollständige Unterlagen gemäß Absatz (6) oder kann den Test aus Gründen, die in der Sphäre der Bewerberin/des Bewerbers liegen, nicht zu Ende führen, so wird der die Bewerberin/der Bewerber aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests Verfahren besteht nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.

§ 8 Auswahlkommission

- (1) Die Medizinische Fakultät setzt eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, die Inhalte der Studierfähigkeitstests zu bestimmen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
- a. 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - b. 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - c. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät, nach Gruppen getrennt, gewählt. Der Fachbereichsrat wählt, nach Gruppen getrennt, für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät wählt aus den Mitgliedern der Auswahlkommission die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Auswahlkommission. Die/der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen.
- (5) Die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan können den Sitzungen der Auswahlkommission beratend beiwohnen.
- (6) Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die Auswahlkommission berichtet der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat über das Ergebnis und die Entwicklung des Auswahlverfahrens.
- (8) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission und die Vertreterinnen/Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Testleiterin/Testleiter

- (1) Für die logistische Vorbereitung, Organisation und operative Durchführung des Studierfähigkeitstests wählt der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät aus den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Testleiterin/einen Testleiter und eine stellvertretende Testleiterin/einen stellvertretenden Testleiter. Die Testleiterin/der Testleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zuständig und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Testleiterin/der Testleiter können nicht stimmberechtigte Beobachterinnen/Beobachter zum Studierfähigkeitstest zulassen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Gewinnung von Erkenntnissen über Studierfähigkeitstests geltend machen können. Die Beobachterinnen/Beobachter sind nicht berechtigt, sich während des Auswahlverfahrens zur Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber zu äußern oder in sonstiger Weise auf die Beurteilung der Bewerberinnen/Bewerber Einfluss zu nehmen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäß § 10 (7) entsprechend.
- (3) Der(die) Testleiter(in) berichtet der Auswahlkommission über den Verlauf und das Ergebnis des Studierfähigkeitstests, sowie die Zulassung Beobachter / Beobachterinnen.

§ 10 Jurorinnen und Juroren

- (1) Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Studierfähigkeitstests obliegt Jurorinnen/Juroren.
- (2) Die Jurorinnen/Juroren werden von der Dekanin/dem Dekan der medizinischen Fakultät bestellt.
- (3) Jurorinnen/Juroren können alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät, sowie die ärztlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemäß § 3 (2) ÄAppO in die studentische Ausbildung einbezogenen Krankenhäuser, ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung sein. Ferner die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sowie die Emeriti und die in den Ruhestand versetzten Angehörigen der Fakultät.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder der Westfälischen Wilhelms – Universität aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, zu Jurorinnen/Juroren bestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer in der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrgenommenen Aufgaben qualifiziert sind, die in dem jeweiligen Testabschnitt nachzuweisenden Qualifikationen zu beurteilen.
- (5) Die Bestellung von Jurorinnen/Juroren ist vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Tätigkeit als Jurorin/Juror ist für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, sowie die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Dienstpflicht.
- (7) Alle Beteiligten am Studierfähigkeitstest sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten außerhalb des Testverfahrens hinsichtlich der Erkenntnisse aus dem Verfahren, als auch hinsichtlich der Ergebnisse verpflichtet.

- (8) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Beteiligung am Studierfähigkeitstest zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Jurorin/der Juror die Dekanin/den Dekan oder die/den von dieser/diesem Beauftragte/Beauftragten zu unterrichten. Die Dekanin / der Dekan entscheidet über den Ausschluss der betreffenden Jurorin/des betreffenden Jurors.

§ 11 Zweck und Gliederung des Studierfähigkeitstests, Ordnungsvorschriften

- (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest an der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster dient der Beurteilung der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium der Zahnmedizin am Studienstandort Münster. Hierzu werden die Motivation und Interesse am Studium der Zahnmedizin, das grundlegende Verständnis für allgemeine mathematisch-naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, sowie das Vorhandensein der als erforderlich erachteten praktischen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen überprüft.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden in folgenden 3 Testabschnitten bewertet:
- a. Bewerbungsschreiben gemäß § 12
 - b. Naturwissenschaftlich-medizinischer Verständnistest gemäß §13
 - c. Multiple Mini-Interaktions–Test gemäß §14
- (3) Den Bewerberinnen/Bewerbern wird eine Einarbeitungszeit von 90 Minuten eingeräumt. Für die Einarbeitung werden ihnen ausgewählte Informationen, Handreichungen, sowie Studienergebnisse zur Verfügung gestellt, die anhand einer freien Internet-Recherche selbstständig um weitere Erkenntnisse ergänzt werden dürfen. Die Inhalte der Materialien können - auch im Kontext der durch die Internet erzielbaren Ergebnisse - Grundlage für die in Absatz (2) b und c benannten Testabschnitte sein.
- (4) Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber das Ergebnis des Studierfähigkeitstests durch Täuschung zu beeinflussen, so wird sie/er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Feststellung wird von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.
- (5) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Studierfähigkeitstest stört, kann von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden. Die Bewerberin/der Bewerber ist in diesem Fall von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.
- (6) Die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes des Studierfähigkeitstest obliegt dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät.

§ 12 Das Bewerbungsschreiben

- (1) In dem Bewerbungsschreiben hat die Bewerberin/der Bewerber die Gelegenheit, ihre/seine Motivation für die Wahl des Studienganges, die Gründe für die Studienortwahl, etwaige fachspezifischen Vorerfahrungen, sowie die subjektiv empfundene Qualifikation für dieses Studium darzulegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein außerschulisches Engagement darzustellen.
- (2) Das Bewerbungsschreiben muss folgenden formalen Anforderungen genügen:
 - a. Es muss innerhalb des oberen Randes von 2 cm mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Bewerberin/des Bewerbers gekennzeichnet sein, so dass diese zum Zweck der Anonymisierung entsprechend abgedeckt werden können. Lichtbilder, handschriftliche Unterschriften oder sonstige namensspezifische Hinweise auf die Person der Bewerberin/des Bewerbers sind nicht zulässig.
 - b. Es darf nicht mehr als zwei Din A4 - Seiten umfassen, die einen einzeiligen Zeilenabstand und eine Mindestschriftgröße von 12 Punkten aufweisen. Der Text ist so zu platzieren, dass rundum ein unbeschriebener Rand – mit Ausnahme der Angaben gemäß Nr. 1 - von 2 cm eingehalten wird.
- (3) Ausbildungen, Praktika, Berufserfahrungen, bzw. Leistungen und Preise werden nur dann in die Bewertung des Bewerbungsschreibens einbezogen, wenn sie durch Urkunden oder Zeugnisse belegt sind, die im Original oder als beglaubigte Kopie sowie zusätzlich als einfache Kopie mit Schwärzungen über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort dem Bewerbungsschreiben anliegen
- (4) Das Bewerbungsschreiben wird von fünf bestellten Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 begutachtet. Die Testleiterin/der Testleiter bestimmt die für die Begutachtung der einzelnen Bewerbungsschreiben zuständigen Jurorinnen/Juroren durch Losentscheid.
- (5) Jede Jurorin/Juror bewertet die von ihr/ihm zu begutachtenden Bewerbungsschreiben mit einer Punktzahl aus einer Skala, die von 0 Punkten bis 40 Punkten reicht. Entspricht das Bewerbungsschreiben nicht den formalen Anforderungen gemäß Absatz 2, erfolgt keine inhaltliche Beurteilung. Das Bewerbungsschreiben wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet. Die Auswahlkommission beschließt Leitlinien für die Beurteilung der Bewerbungsschreiben.
- (6) Das Ergebnis der Beurteilung des Bewerbungsschreibens errechnet sich als der auf drei Stellen hinter dem Komma mathematisch gerundete arithmetische Mittelwert der fünf Bewertungen.

§ 13 Medizinisch - naturwissenschaftlicher Verständnistest

- (1) Der medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest soll die grundlegende Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme, Analyse und Interpretation komplexer naturwissenschaftlicher und medizinischer Informationen, sowie das Verständnis logischer Zusammenhänge erheben. Gegenstand des Tests können insbesondere sein:
 - a. die Merkfähigkeit,
 - b. das räumliche Vorstellungsvermögen,
 - c. die Konzentrationsfähigkeit

- d. fachspezifische Kenntnisse und ihre Anwendung auf Abiturniveau in den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), in der Mathematik, sowie in der Fremdsprache Englisch.
- (2) Die in der Einarbeitungsphase gemäß §11 (3) verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen sein.
 - (3) Der Test besteht aus 60 Multiple-Choice-Aufgaben. In jeder Aufgabe werden fünf Antwortmöglichkeiten zur Wahl gestellt von denen lediglich eine zutreffend ist.
 - (4) Die Auswahlkommission bestimmt die Aufgaben des medizinisch- naturwissenschaftlichen Verständnistests und legt in diesem Rahmen fest, welche Antwortmöglichkeiten als zutreffend anerkannt werden. Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät kann der Auswahlkommission Vorschläge für die Aufgaben vorlegen, für die es auf externe Autorinnen/Autoren zurückgreifen kann.
 - (5) Alle Teilnehmer erhalten dieselben Prüfungsaufgaben, wobei die Reihenfolge der Aufgaben von Teilnehmerin/Teilnehmer zu Teilnehmerin/Teilnehmer variieren kann.
 - (6) Für die Bearbeitung des Medizinisch - naturwissenschaftlichen Verständnistests stehen der Bewerberin/dem Bewerber 1,5 Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung.
 - (7) Eine Aufgabe ist richtig gelöst, wenn die Bewerberin/ der Bewerber die zutreffende Antwort kennzeichnet. Kennzeichnet die Bewerberin/ der Bewerber mehr als eine Antwortmöglichkeit, ist die Aufgabe auch dann nicht gelöst, wenn sich unter den gekennzeichneten Antwortmöglichkeiten die zutreffende befindet.
 - (8) Pro richtig gelöster Aufgabe wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Punkt gutgeschrieben.
 - (9) Fehlerhafte Aufgaben werden bei der Feststellung des Testergebnisses nicht berücksichtigt.
 - (10) In der Regel wird der Test rechnergestützt durchgeführt. Sofern aufgrund einer technischen Störung die ordnungsgemäße Durchführung in rechnergestützter Form nicht gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bestimmen, den Test Papier basiert durchzuführen.
 - (11) Das Ergebnis des medizinisch – naturwissenschaftlichen Verständnistest pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte.
 - (12) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test auch Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Diese sind als solches besonders gekennzeichnet. Die Bearbeitung dieser Aufgaben ist den Bewerberinnen/Bewerbern freigestellt.

§ 14 Multiple Mini-Interaktions - Test

- (1) Der Multiple Mini-Interaktionstest soll Auskunft über den Grad der Eignung für den Studiengang der Zahnmedizin über das kognitive Qualifikationsniveau hinaus geben.
- (2) Der Multiple-Mini-Interaktions-Test besteht aus mindestens 7 und maximal 10 Interaktions-Settings.
- (3) Die Interaktions-Settings können in Form eines strukturierten Interviews direkt mit der Jurorin/dem Juror, unter Einbindung einer Spielszene mit einer Schau-

spielerin/einem Schauspieler oder durch eine Aufgabenstellung im praktischen Bereich, ggf. auch durch eine Simulation am Computer gehalten sein.

- (4) Die Auswahlkommission bestimmt die einzusetzenden Interaktions-Settings und beschließt Leitlinien für die Beurteilung der Bewerberinnen/Bewerber.
- (5) Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät legt der Auswahlkommission Vorschläge für die Interaktions-Settings vor. Es kann bei deren Erarbeitung auf externe Autoren zurückgreifen.
- (6) Die Auswahlkommission kann bis zu drei Interaktions-Settings nach Absatz 1 durch schriftliche Kurztests zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen ersetzen. Die Kurztests werden jeweils von zwei Jurorinnen/Juroren anhand einer Skala von 0 bis 20 bewertet. Die Einzelergebnisse der Kurztests fließen mit gleicher Gewichtung wie die Einzelergebnisse der Interaktions-Settings in die Gesamtbewertung nach Absatz 3 ein.
- (7) Die Interaktionen der Bewerberinnen/Bewerber werden pro Setting von zwei Jurorinnen/Juroren anhand einer Punkteskala von 0 bis 20 Punkten bewertet.
- (8) Die Verteilung der Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 auf die verschiedenen Interaktions-Settings erfolgt durch die Testleiterin/den Testleiter.
- (9) Sofern am Tag des Studierfähigkeitstests aufgrund technischer oder logistischer Störungen oder personeller Engpässe die Durchführung nicht aller von der Auswahlkommission bestimmten Interaktionssettings gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bis zu zwei Interaktions – Settings ersatzlos streichen. Dabei darf die Anzahl der Interaktions-Settings nicht unter die Mindestanzahl gemäß Absatz 2 fallen.
- (10) Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung jedes Interaktions-Settings stehen der Bewerberin/dem Bewerber fünf Minuten zur Verfügung. Vor jedem Interaktions-Setting erhält die Bewerberin/der Bewerber eine kurze schriftliche Einführung in die Aufgabenstellung.
- (11) Die in der Einarbeitungsphase gemäß §11 (3) verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen in den Interaktions-Settings sein.
- (12) Alle Einzelbewertungen der Interaktions –Settings und schriftlichen Kurztests werden unter Berücksichtigung des Gesamtbewertungsverhaltens der einzelnen Jurorin/des einzelnen Jurors gemäß eines statistischen Ausgleichsverfahrens adjustiert (Mehrebenen-Regressionsanalyse gemäß Random-Intercept Modell).
- (13) Das Ergebnis des Multiple-Mini-Interaktions-Tests pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich aus dem auf drei Stellen hinter dem Komma gerundeten Mittelwert aller erzielten Einzelbewertungen der Bewerberin/des Bewerbers multipliziert mit 8.

§ 15 Vergabe der Studienplätze

- (1) Als Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 wird für jede Bewerberin/jeden Bewerber ein Punktwert gebildet. Er errechnet sich als Summe
 - a. des Punktwertes des Grades der Qualifikation nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 dieser Satzung
 - b. des für das Bewerbungsschreibens erreichten Punktwertes gemäß § 12 Abs. 6

- c. des im medizinischen-naturwissenschaftlichen Verständnistest erzielten Punktwertes gemäß § 13 Abs. 10
 - d. des im Multiple-Mini-Interaktions-Tests erzielten Punktwertes gemäß § 14 Abs. 13.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe einer Rangliste, die auf Grundlage der von den Bewerberinnen/Bewerbern gemäß Absatz 1 Satz 1 erzielten Punktwerte erstellt wird. Haben mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht, entscheidet das Los über die Reihung.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen, die nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern von der Rangliste gemäß Absatz 1 und 2 besetzt werden können, erfolgt nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

§ 16 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 17 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 18 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Anlage 1

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 5 Abs. 1)

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
 2. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
 3. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
 4. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
 5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
 6. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. 2Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. 3Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

- (2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel

der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs")"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz

1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Stiftung nach Satz 1 und 2 errechnet.

- (4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. 1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise –typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
 2. 2. "Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
 3. 3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

- (5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Stiftung eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
- (8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde

auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

- (9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Stiftung legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
- (10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Stiftung auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. 3. 1991 i. d. F. vom 18. 11. 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- (11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbe-

stimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet.

- (13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 17. April 2012.

Münster, den 3. Mai 2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 3. Mai 2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles